

KAIS. KÖN. HOF



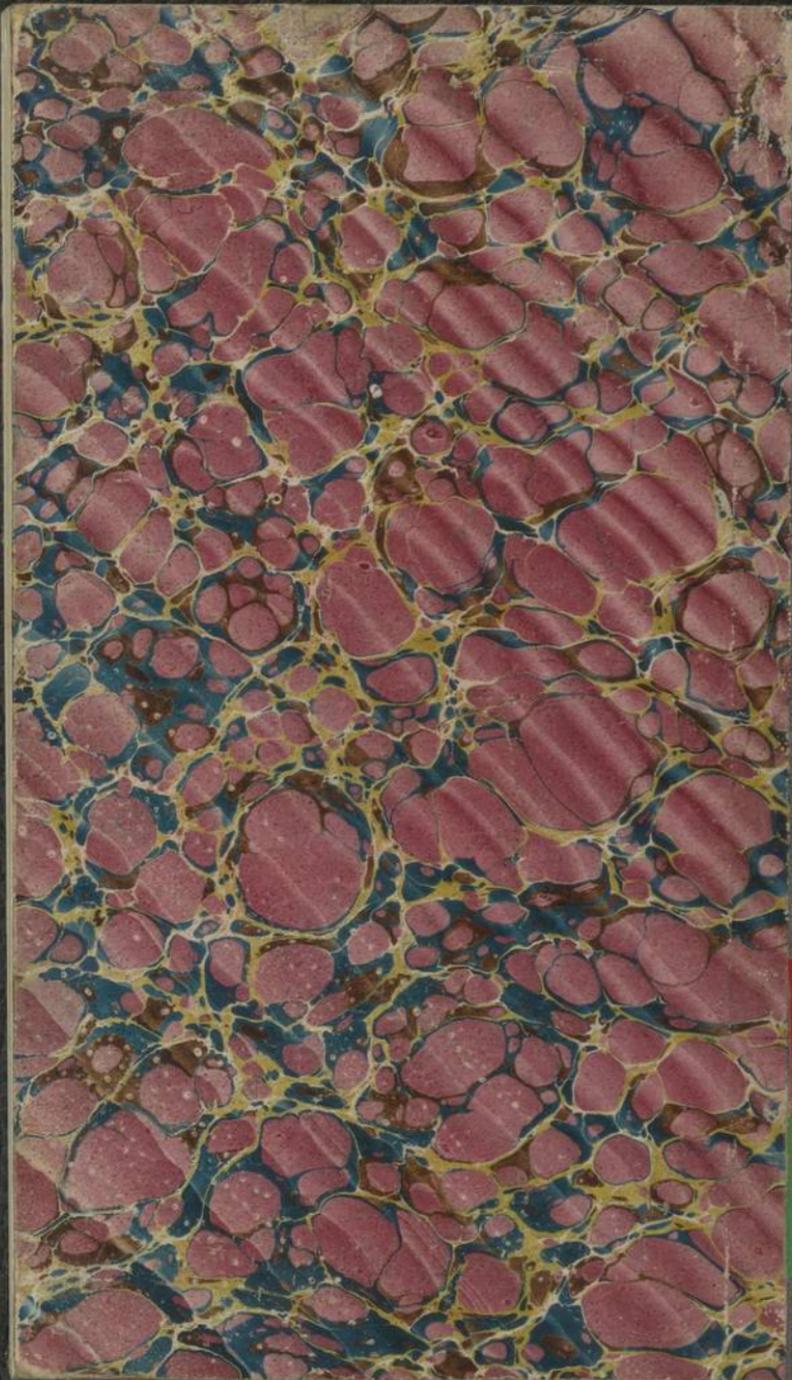
BIBLIOTHEK

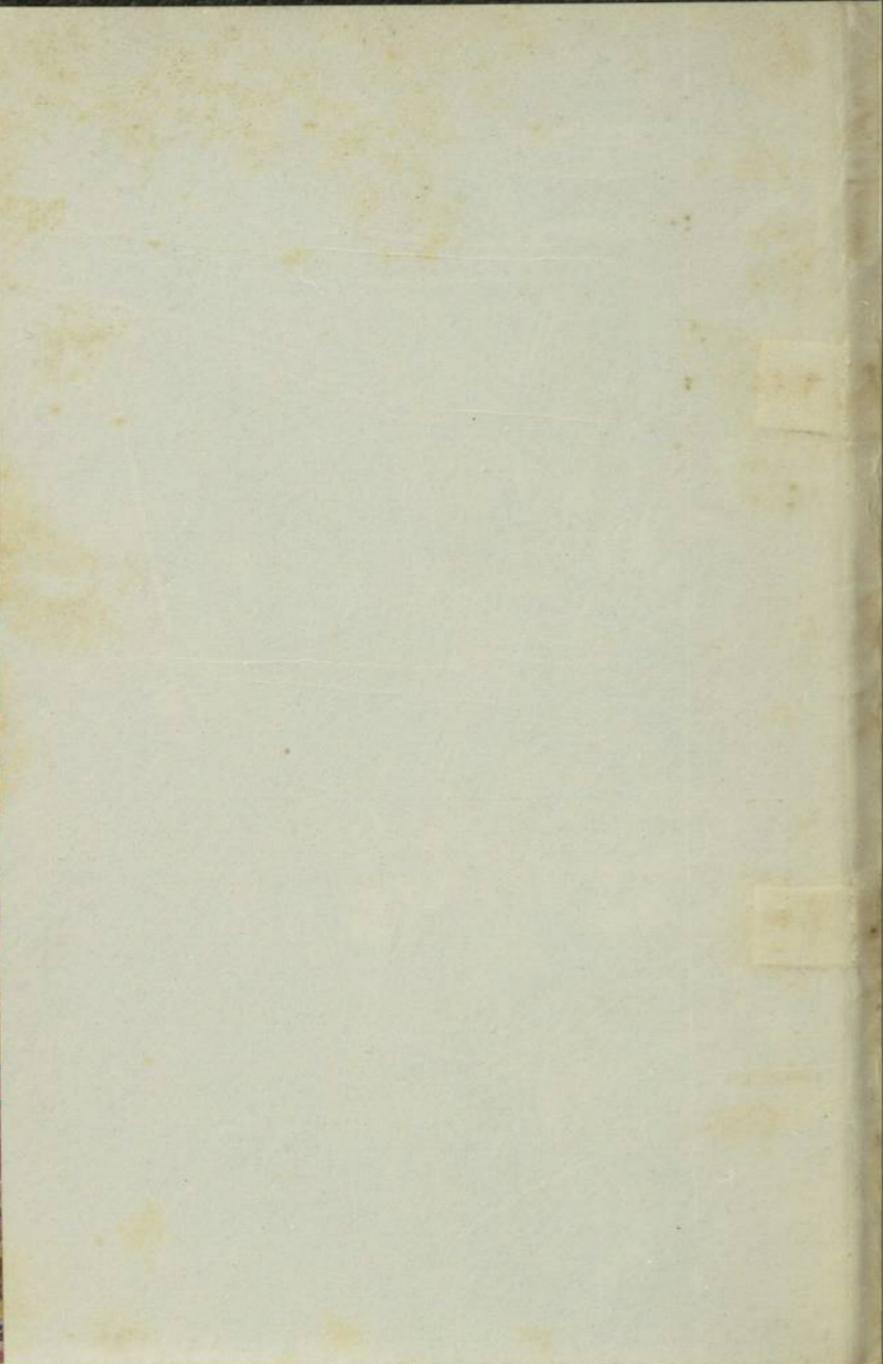
479.158-B

479.158

Österreichische
Nationalbibliothek

Digital Services

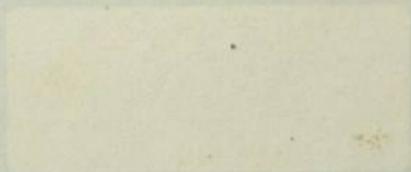




ÖNB



+Z234545705

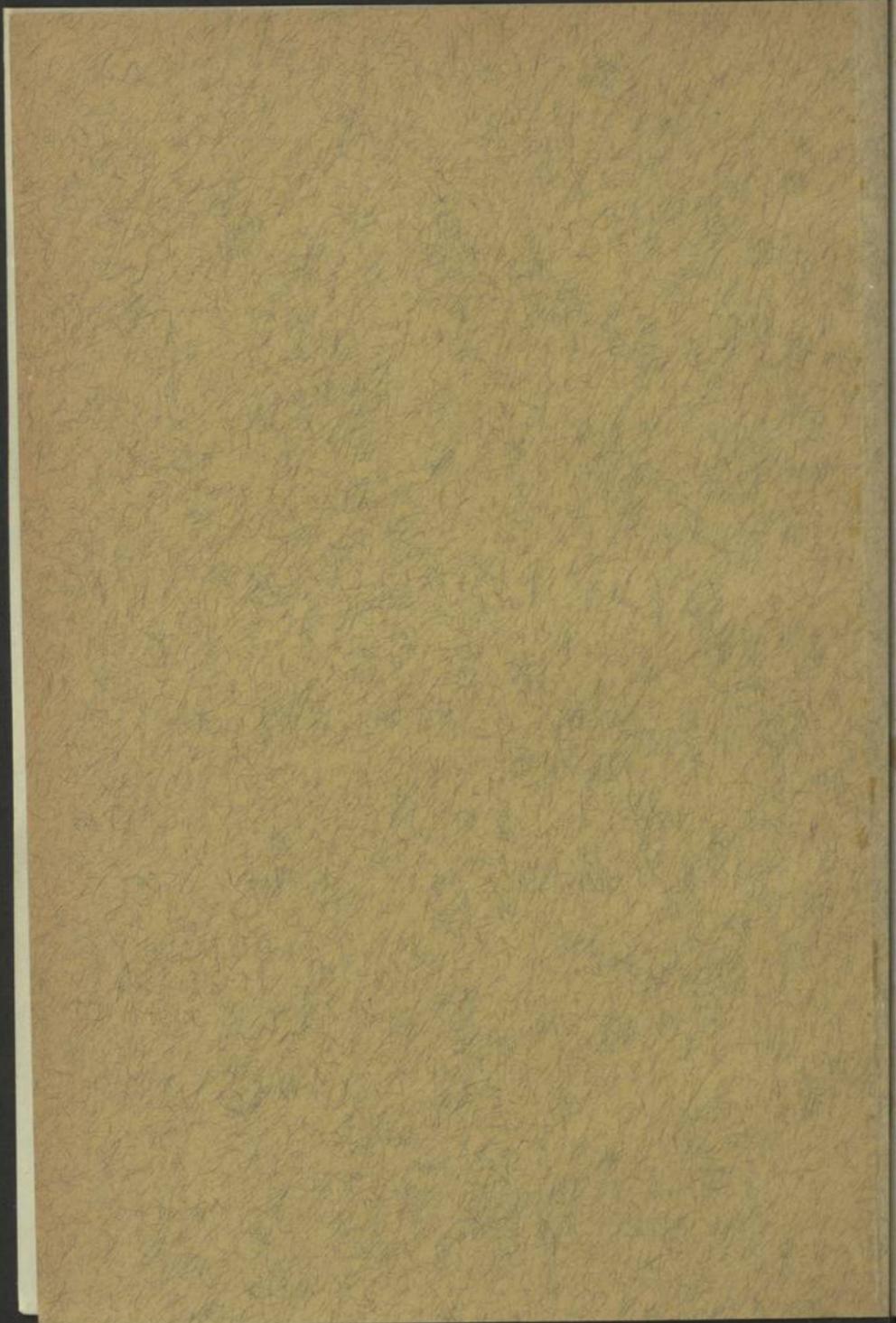


UNION-YACHT-CLUB

DIE

SEGEL-ORDNUNG

1910



UNION-YACHT-CLUB.

DIE
SEGEL-ORDNUNG.

IM SELBSTVERLAGE DES U. Y. C.

WIEN 1910.

479158-B.



RUDOLF DWORSCHAK, WIEN IX., ELISABETHPROMENADE 33

INHALT.

Vorrede.

I. Grundbestimmungen des Union-Yacht-Club.	
A. Die Clubabzeichen	1
B. Die Flaggenführung	4
C. Die allgemeine Segelordnung	7
D. Die Regatten	9
II. Bestimmungen der International Yacht * Racing Union.	
a) Das Grundgesetz	12
b) Die Wettsegelbestimmungen:	
1. Teil. Regattabetrieb	15
2. Teil. Regatta	25
3. Teil. Proteste usw.	37
c) Die Vermessungsbestimmungen	42
III. Bestimmungen des Union-Yacht-Club:	
α) Die Vermessungsbestimmungen	58
β) Die Bestimmungen für die Sonder- klasse	65
γ) Die Bestimmungen für die Verbands- jollen	66
Sachregister	70

1875

THE UNIVERSITY OF CHICAGO

PHYSICS DEPARTMENT

REPORT OF THE

COMMISSIONERS OF THE

UNIVERSITY OF CHICAGO

FOR THE YEAR 1875

CHICAGO: PUBLISHED BY

THE UNIVERSITY OF CHICAGO

1875

Vorrede.

Der Zentralausschuß des U. Y. C. hat in seiner Sitzung vom 3. März 1910 die Bestimmungen der International Yacht Racing Union (I. Y. R. U.) für den Bereich des U. Y. C. angenommen und ist damit der I. Y. R. U., deren Landesvertretung für Österreich-Ungarn das k. u. k. Yacht-Geschwader in Pola ist, beigetreten.

In Folge dieses Beschlusses mußte die bisher geltende Segelordnung des U. Y. C. vom Jahre 1902 insoferne Abänderungen erfahren, als die Bestimmungen der I. Y. R. U. hinsichtlich der Vermessung der internationalen R-Yachten und hinsichtlich der Regatten in die Segelordnung aufzunehmen waren.

Die Grundbestimmungen des U. Y. C. und seine bisherigen Wettsegelbestimmungen, letztere soweit sie neben den diesbezüglichen Vorschriften der I. Y. R. U. bestehen bleiben konnten, haben mit geringfügigen Abänderungen auch in der gegenwärtigen Segelordnung ihren Platz gefunden.

Die bisherigen Vermessungsvorschriften des U. Y. C. nach SL, beziehungsweise ST, verbleiben auch in der gegenwärtigen Segelordnung für nationale und eventuell auch für interne Regatten in Geltung.

Die Bestimmungen für die Sonderklasse und jene für die Verbandsjollen wurden neu aufgenommen.

Die in aufrechter (Block-)Schrift gedruckten Bestimmungen sind die der International Yacht Racing Union.

Die in Kursivschrift gedruckten Bestimmungen sind jene des Union-Yacht-Club.

Diese Segelordnung wurde vom Zentralausschusse des U. Y. C. in der Sitzung vom 30. Juni 1910 beschlossen.

I. Grundbestimmungen des Union-Yacht-Club.

A. Die Clubabzeichen.

§ 1.

Der Stander und die Flagge des U. Y. C. zeigen in weißem Felde ein blaues Kreuz. Auf dem Durchkreuzungspunkte der Balken liegt ein von einem weißen Querbalken durchzogener roter Schild, überhöht von einer Spangenkrone (wie er in der Kriegs- und Handelsflagge erscheint). Vergl. Art. II der Clubstatuten.

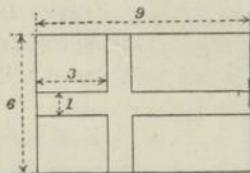
Clubflagge
und Stander

Der Juniorenstander zeigt nur das blaue Kreuz (ohne Wappen).

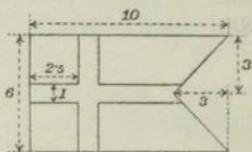
Nimmt man die Breite der Kreuzbalken = 1 an, dann ist die Höhe der Flagge und der Stander = 6, die Länge der Flagge = 9, die Länge der Stander = 10, die Entfernung des senkrechten Kreuzbalkens vom Lick bei der Flagge = 3, bei den Standern des Präsidenten und der Obmänner = 2.5 und bei den Standern der Mitglieder und Junioren = 2.

Beim Präsidentenstander ist der Ausschnitt rechtwinkelig. Beim Obmännerstander ist der Abstand der Spitzen voneinander = 3 und der Aus-

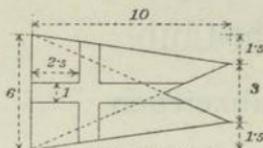
schnitt durch gerade Verbindungslinien der oberen Spitze mit dem unteren Ende des Licks und umgekehrt begrenzt.



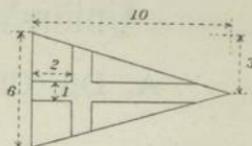
Die Flagge



Der Stander des Präsidenten

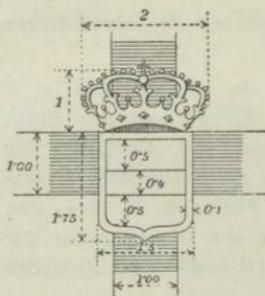


Der Stander der Obmänner

Die Stander der Mitglieder
und Junioren

Beim Wappen ist die Breite der beiden roten Felder = 0.5, des weißen Feldes = 0.4, des goldenen Randes = 0.1.

Die Breite des Wappens selbst ist samt Rand = 1.5, seine Länge = 1.75, die Breite der Krone samt Perlen = 2, ihre Höhe (ohne Kreuz) = 1.



Das Wappen

Die Krone sitzt dicht auf dem Wappen, dessen äußerer oberer Rand in einer Linie mit dem oberen Rand des wagrechten Kreuzbalkens liegt, während der untere Rand

des weißen Wappenfeldes in einer Linie mit dem unteren Rand des Kreuzbalkens liegt.

§ 2.

Das Clubemblem des U. Y. C. zeigt einen silbernen, aufrechten, unklaren Anker, umfaßt von zwei goldenen Lorbeerzweigen und überhöht von einer goldenen, rotgefütterten Spangenkrone. Die Stiele der Lorbeerzweige kreuzen sich unter dem Anker und sind an dieser Stelle mit einem roten Band bedeckt, das die Buchstaben „U. Y. C.“ in Silber trägt. Das Clubemblem wird nur von den aktiven Mitgliedern getragen, und zwar:

Das
Clubemblem

- a) auf den Kappen in Stickerei,
- b) auf den schwarzen und goldenen Knöpfen der Clubkleidung in erhabener Prägung.

§ 3.

Die Clubkleidung der aktiven Mitglieder des U. Y. C. besteht:

Die
Clubkleidung

- a) aus einer dunkelblauen, zweireihigen Bordjacke mit schwarzen (Emblem-) Knöpfen,
- b) aus einer dunkelblauen Hose und
- c) aus einer dunkelblauen Schirmkappe (mit dem Emblem und) mit schwarzem, von dunklen Knöpfen gehaltenem Sturmband.

In der heißen Jahreszeit besteht die Clubkleidung:

- a) Aus einer weißen, zweireihigen Bordjacke mit goldenen Knöpfen oder weißen Interimsknöpfen (letztere ohne Emblem);
- b) aus einer weißen Hose und
- c) aus einer weißen Schirmkappe (mit dem Emblem und) mit weißem, von goldenen Knöpfen gehaltenem Sturmband.

Den Junioren und beitragenden Mitgliedern steht die Clubkleidung nicht zu.

B. Die Flaggenführung.

§ 4.

Die Nationalflagge *Die Nationalflagge wird vor Anker am Flaggenstock, unter Segel an der Großgaffel gefahren. Nur Yauls und Ketschen heißen sie stets im Top des Besanmastes. Während einer Regatta ist es nicht üblich, die Nationalflagge zu fahren. Auf See hat jede mit einer ständigen Besatzung in Dienst gestellte Yacht die Nationalflagge zu führen. Außer Sicht von Land oder bei schlechtem Wetter kann die Flagge niedergeholt werden.*

Vor Anker soll die Flagge vom 1. Mai bis 1. Oktober von 8 Uhr morgens, in den anderen Monaten von 9 Uhr morgens bis zum Augenblicke des Sonnenunterganges wehen.

§ 5.

Die Clubflagge *Die Clubflagge des U. Y. C. ist als „Hausflagge“ aufzufassen und kann daher an der Gaffel oder am Heck einer Segel-, Dampf- oder Motoryacht nicht gefahren werden.*

Am Lande darf die Clubflagge von aktiven Mitgliedern bei ihren Wohnstätten auf einem entsprechenden Maste geheißt wird.

§ 6.

Der Clubstander *Jede beim U. Y. C. eingetragene Yacht ist verpflichtet, den Mitgliederstander des U. Y. C. im Top der Großstänge oder des Pfahlmastes bei Tag und bei Nacht zu führen, solange sie im Dienste eines aktiven Mitgliedes steht.*

Eine beim U. Y. C. eingetragene Yacht, auf der sich der Präsident des U. Y. C. befindet, fährt den Stander des Präsidenten; eine solche, auf der sich ein Vereinsobmann befindet, fährt auf dessen See den Stander der Obmänner.

Auch Yachten, die Eigentum eines Vereines des U. Y. C. sind, fahren den Mitgliederstander.

Die Yachten der Junioren dürfen mit jeweiliger Bewilligung ihres Vereinsausschusses den Juniorenstander fahren.

Eine Yacht, die noch bei einem anderen Club eingetragen ist, führt auf ihrem Segelwasser den Stander des U. Y. C., im fremden Reviere den Stander des dortigen ältesten Clubs, dem ihr Besitzer angehört.

Soll einem fremden Club bei Festen besondere Ehre bezeugt werden, so heißen die ihm angehörenden Yachten seinen Stander sowohl in seinem Reviere als auch in ihrem eigenen.

Vertritt eine Yacht aus besonderer Veranlassung einen bestimmten Club im fremden Revier, so hat sie dessen Stander zu führen.

Yachten, denen eine besondere Flagge verliehen ist, dürfen diese mit dem dazugehörigen Stander des betreffenden Clubs neben dem Stander des U. Y. C. führen.

§ 7.

Nationalflaggen fremder Länder dürfen nur in dem im § 8, Absatz 4, vorgesehenen Falle geheißt werden.

Namensflaggen, Namenswimpel oder Phantasieflaggen sind unstatthaft.

Renn-, beziehungsweise Unterscheidungsflaggen sind außer bei der Flaggen gala (§ 8) nur bei einer Regatta zu heißen, können aber auch auf See als Erkennungszeichen ins Want gebunden werden.

Unmittelbar nach einer offenen Regatta und bei der Rückkehr von derselben zum Ankerplatz kann eine siegreiche Yacht so viele Rennflaggen als Preisflaggen im Großtop untereinander setzen, wie sie Preise im laufenden Jahre gewonnen hat.

Andere
Flaggen

§ 8.

Flaggengala

Vor Anker flaggen die Yachten bei festlichen Anlässen über die Toppen. Zum Ausflaggen werden ausschließlich die internationalen Signalflaggen in der Weise verwendet, daß sie in gleichen Abständen von der Nock des Klüverbaumes über das Stängegut bis zur Nock des Großbaumes ausgeholt werden.

Unter dem Klüverbaum wird allein die Renn- oder Unterscheidungsflagge gesetzt.

Zur Flaggengala gehört die Nationalflagge als Topflagge. Der Clubstander bleibt stehen und weht in derselben Höhe wie die Topflagge.

Soll die Flagge eines fremden Staates geehrt werden, so wird sie unter Flaggengala an Stelle der eigenen Nationalflagge neben dem Clubstander geheißt. Bei Schonern weht in den anderen Toppen die eigene Nationalflagge.

Unter Segel wird vom Gut der Stünge oder des Pfahlmastes über die Nocken der Salinge nach den Rüsten ausgeflaggt.

Die Topflaggen werden wie vor Anker gesetzt.

§ 9.

Flaggenruß

Die Begrüßung der Yachten untereinander geschieht durch einmaliges Dippen, das heißt Halbniederholen und Vorheißten der Nationalflagge.

Bei einem Geschwader erstreckt sich der Gruß nur auf das führende Schiff.

Flaggen auf dem Lande werden nicht begrüßt.

Ehrenbezeugungen geschehen durch Halbniederholen der Flagge und des Standers; beide werden erst nach der Vorbeifahrt wieder geheißt.

Bei Ehrfurchtsbeweisungen nimmt außerdem die Besatzung die Kopfbedeckung ab.

Wenn eine Yacht auf einen Ankerplatz kommt, auf dem sich andere Yachten befinden, so hat die

einkommende Yacht zuerst zu grüßen. Der Gruß darf unterbleiben, wenn ihn Segelmanöver unmöglich machen.

Salutieren mit Böllern ist unstatthaft.

§ 10.

Als Zeichen der Trauer wird die Flagge halbstocks und der Stander in der Höhe der Saling gesetzt.

Trauer

Nur vor Anker wird getrauert. Die Trauer dauert bis zur Beendigung der Beisetzung.

§ 11.

Verläßt ein Eigner auf länger als drei Tage den Ort, wo seine Yacht ankert, so ist für die Dauer seiner Abwesenheit der Clubstander niederzuholen. Auf einer Yacht mit ständiger Besatzung wird indessen die Nationalflagge weitergeführt. Die Yacht gilt dann als „zeitweilig außer Dienst gestellt“.

Zeitweilige
Außerdienst-
stellung

C. Die allgemeine Segelordnung.

§ 12.

Der Oberbootsmann jedes Vereines des U. Y. C. hat darüber zu wachen, daß die Ehre der Flagge und das Ansehen des Clubs nicht durch unfachmännische Handhabung der beim Club eingetragenen Yachten beeinträchtigt werde.

Oberwachung
des Segel-
sports durch
den Ober-
bootsmann

Er kann die Eintragung von Yachten ins Yachtregister wegen mangelhafter Qualifikation verweigern.

Er erteilt die Zustimmung zur Benützung der Vereinsyachten (vgl. § 9 und § 10 des Normalstatuts), indem er darüber entscheidet, wer die dazu erforderliche Eignung hat.

Er veranstaltet die gemeinsamen Segelfahrten und bestimmt dabei die Führung und Bemannung der Vereinsyachten.

Er kann aktive Mitglieder, die sich als Segler bewährt haben, der Generalversammlung für den Titel eines „Bootsmannes“ vorschlagen.

Eine Auflehnung gegen die Anordnungen des Oberbootsmannes ist unstatthaft. Seine Maßnahmen sind stets zu befolgen; erst nachträglich kann dagegen an den Vereinsausschuß appelliert werden.

§ 13.

Kommando
an Bord von
Vereinsyachten

Das Kommando an Bord einer Vereinsyacht führt der Oberbootsmann; in seiner Abwesenheit, sofern er nichts anderes bestimmt hat, der rangälteste „Bootsmann“. Hinter den Bootsmännern rangieren die übrigen aktiven Mitglieder.

Das Rangalter eines „Bootsmannes“ wird durch den Tag seiner Ernennung bestimmt. Das Rangalter eines anderen aktiven Mitgliedes durch den Tag seiner Aufnahme in den Verein. An demselben Tage aufgenommene Mitglieder rangieren nach dem Alphabet.

Alle Personen an Bord einer Vereinsyacht, also auch geladene Gäste, haben sich unbedingt dem Kommando zu fügen.

§ 14.

Vermesser

Der Ausschuß jedes Vereines bestellt vor Beginn der Saison nach Bedarf einen oder mehrere Vermesser, entweder Clubmitglieder oder auch außerhalb des Clubs stehende vertrauenswürdige Persönlichkeiten.

Wenn ein Clubmitglied als Vermesser fungiert, fließen die Gebühren in die Vereinskasse; im anderen Falle gehören sie dem Vermesser.

§ 15.

Als Fahrordnung gelten die Ausweichregeln der Wettsegelbestimmungen (vgl. Seite 30) und die behördlichen Verordnungen, die die Schifffahrt regeln. In deren Besitz haben sich alle Clubmitglieder zu setzen.

Die
Fahrordnung

D. Die Regatten.

§ 16.

Die von den Vereinen des U. Y. C. abzuhalten- den Regatten sind internationale, nationale oder interne.

Internationale
Regatten

Internationale Regatten müssen nach den Bestimmungen der I. Y. R. U. mit den in Kursivschrift gedruckten Ergänzungsbestimmungen des U. Y. C. abgehalten werden; sie dürfen nur für R-Klassen gemäß §§ 14 und 15 der internationalen Vermessungsbestimmungen und für die Sonderklasse ausgeschrieben werden.

Für die nationalen Regatten gelten die ergänzten Wettsegelbestimmungen der I. Y. R. U. mit Ausnahme der durch das Zeichen —*) gekennzeichneten Vorschriften und hat ferner in den mit —**) hervorgehobenen Bestimmungen sinngemäß die Kompetenz des Zentralausschusses des U. Y. C., und nur in denen des § 50 die des Regattakomitees statt jener der Landesvertretung einzutreten. — Von den ergänzten internationalen Vermessungsbestimmungen verbleiben die mit —†) hervorgehobenen auch für nationale und eventuell interne Regatten in Kraft (bei letzteren, wenn sie nach den Vermessungs-

Nationale
Regatten

*) Es sind dies § 14, 23 und von § 3 Abs 1, von § 4 Abs. 1, 2, 3 und 5, von § 43 und 50 die Abs. 2.

**) Es sind dies §§ 46, 47 48, von § 2 Abs. 1 und von § 50 Abs. 1.

†) Es sind dies sinngemäss § 15, ferner von § 31 Abs. 4, und die Absätze 7 bis inkl. 10.

bestimmungen dieser Segelordnung gefahren werden). Im übrigen gelten alle Bestimmungen des U. Y. C. (Seite 58 ff.)

In nationalen Regatten können Rennen für die Sonderklasse und die Verbandsjollen ausgeschrieben werden. In diesen Regatten sind nur österreichische und ungarische Yachten startberechtigt.

Interne
Regatten

Für interne Regatten gelten dieselben Vorschriften wie für nationale und entfallen des weiteren noch jene Bestimmungen des § 5 der internationalen Wettsegelbestimmungen, die eine Frist zwischen dem Datum der Ausschreibung und der Regatta vorschreiben, sowie jene über den Startmast und die Rückrufnummern aus den §§ 26 und 28.

Interne Regatten können für beliebige Klassen und mit beliebiger Vergütung ausgeschrieben werden. An internen Regatten dürfen nur Fahrzeuge teilnehmen, die sich im Eigentum von aktiven Mitgliedern oder Vereinen des U. Y. C. befinden.

§ 17.

Meßbrief
Bauzeugnis

An den internationalen und nationalen Regatten des U. Y. C. dürfen nur solche Fahrzeuge teilnehmen, die einen gültigen Meßbrief oder ein gültiges Bauzeugnis besitzen.

§ 18.

Eintragung

Yachten, deren Eigentümer dem U. Y. C. als Mitglied angehört, müssen in das Yachtregister eingetragen sein, um an internationalen und nationalen Regatten teilnehmen zu können. (§ 12, Abs. 2 der Grundbestimmungen des U. Y. C.)

§ 19.

Handicaps
interne
nationale

Den Vereinen des U. Y. C. ist das Abhalten von Handicaps nur für interne Regatten gestattet. Wenn die Yachten eines Vereines aber wegen allzu verschiedener Größe, wegen Verschiedenheit des

Typs oder infolge ihrer geringen Zahl in die vorgeschriebene Klasseneinteilung nicht passen, die Abhaltung interner Regatten aber untunlich erscheint, so kann der Zentralausschuß des U. Y. C. über motivierten Antrag des Vereinsausschusses die Einhaltung der Klasseneinteilung erlassen und die Abhaltung von nationalen Handicaps gestatten.

Gedeckte und offene Yachten dürfen niemals in einer Klasse vereint segeln.

Gedeckte
und offene
Yachten

§ 20.

Bei allen Regatten des U. Y. C. darf das Ruder nur von einem Amateur geführt werden. Als Amateur ist nicht zu betrachten, wer in bezahlter Stellung Dienste an Bord einer Yacht oder eines Schiffes leistet oder geleistet hat, mit Ausnahme der Offiziere, Kadetten und Beamten einer Kriegsmarine. Offiziere der Handelsmarine sind nur dann als Amateure zu betrachten, wenn sie in keiner bezahlten Stelle an Bord einer Yacht in Verwendung stehen oder standen.

Ruderführung
Amateure

II. Bestimmungen der Internat. Yacht Racing Union.

a) Das Grundgesetz.

§. 1. Landes-Vertretungen.

Landes-Ver-
tretungen

Die folgenden Körperschaften, die als „Landesvertretungen“ der betreffenden Länder gelten, bilden die International Yacht Racing Union.

Österreich-Ungarn :	K. u. k. Yacht-Geschwader, Pola.
Dänemark :	Kongelig Dansk Yacht-Club, Kopenhagen.
Finnland :	Finska Seglar Förbundet, Helsingfors.
Frankreich :	Yacht-Club de France, Paris: 82, Boulevard Haussmann.
Deutschland :	Deutscher Segler-Verband, Hamburg, 1, Alter Wall 8.
Groß-Britannien etc. :	Yacht Racing Association, The Secretary, Ryde, Isle of Wight.
Holland und Belgien :	Verbonden Zelfvereenigingen van Nederland en Belgie, Hilversum, Holland.
Italien :	Regio Yacht-Club Italiano, Genua.
Norwegen :	Kongelig Norsk Sejlforening, Kristiania.
Schweden :	Svenska Seglar Förbundet, Stockholm.
Schweiz :	Société Nautique de Genève, Genf.
Spanien :	Federacion Española de los Clubs Nauticos del Cantabrico. Real Sporting Club, Bilbao.

§ 2. Ständige Kommission.

Die nachstehend angeführten Herren bilden zur Zeit die von der Internationalen Yacht Racing Union eingesetzte ständige Kommission.

Ständige
Kommission

Vorsitzender.

Ein Vizepräsident der britischen Yacht Racing Association.

Mitglieder.

Herr Alfred Benzon, Kopenhagen, Ny Ostergade 4.

Herr Le Bret, Paris, Avenue d'Antin 57.
„ Geheimrat Busley, Berlin, Kronprinzen-Ufer 2.

Herr R. E. Froude, Hampshire, Alverstoke, North Lodge.

Geschäftsführer.

Herr B. Heckstall-Smith, Isle of Wight, Ryde, The Wearde.

§ 3. Zusammensetzung der ständigen Kommission.

Die ständige Kommission besteht aus einem Vorsitzenden und vier Mitgliedern. Der Vorsitzende soll ein Vizepräsident der englischen Yacht Racing Association sein. Die vier Mitglieder der Kommission sollen im allgemeinen aus je einem Vertreter der großbritannischen etc., der germanischen, romanischen und skandinavischen Gruppe genommen werden. Jährlich tritt eines der vier Mitglieder der ständigen Kommission von seinem Amte zurück, ist aber wieder wählbar. Tritt unter den ständigen Mitgliedern der Kommission ein Ausfall ein, so sollen die zur Union gehörenden Länder eine Neuwahl vornehmen, wobei jedes Land eine Stimme hat. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

Zusammen-
setzung der
ständigen
Kommission

§ 4. Vertretung der Mitglieder der ständigen Kommission.

Vertretung der
Mitglieder der
ständigen
Kommission

Die zu einer Sitzung versammelten Mitglieder der ständigen Kommission haben das Recht, den von einem verhinderten Mitgliede namhaft gemachten Stellvertreter anzuerkennen.

§ 5. Geschäftsführer.

Geschäftsführer

Der Geschäftsführer wird von der ständigen Kommission angestellt.

§ 6. Aufgaben der ständigen Kommission.

Aufgaben der
ständigen
Kommission

Die Aufgaben der ständigen Kommission sind folgende:

1. Die Entscheidung und Auslegung aller die internationalen Vermessungsbestimmungen betreffenden Streitfragen.
2. Die Entgegennahme aller von den einzelnen Landesvertretungen herausgegebenen Gesetzsammlungen, die dem Geschäftsführer der Kommission zu ihrer Information einzusenden sind.
3. Die Entgegennahme aller von den einzelnen Landesvertretungen über die Auslegung der internationalen Wettsegelbestimmungen getroffenen Entscheidungen, soweit sie von allgemeinem Interesse sind. Diese sind dem Geschäftsführer der Kommission einzureichen, um sie den anderen Landesvertretungen mitzuteilen. Solche Mitteilungen der einzelnen Landesvertretungen an die Kommission sollen in englischer Sprache erfolgen.
4. Die Raterteilung an Landesvertretungen, die darum ersuchen.
5. Die Entscheidung bei Meinungsverschiedenheiten zwischen zwei oder mehreren Landesvertretungen über die Auslegung der Inter-

nationalen Bestimmungen, wenn die beteiligten Landesvertretungen erklären, daß sie diese Entscheidung anerkennen wollen.

6. Die Einberufung einer Konferenz der Landesvertretungen, wenn nach einstimmiger Ansicht der Kommissionsmitglieder Fragen von genügender Wichtigkeit vorliegen oder wenn mindestens zwei Drittel der Landesvertretungen eine solche beantragen.

§ 7. Kosten der ständigen Kommission.

Die ständige Kommission stellt alljährlich eine Abrechnung über ihre Ausgaben auf und verteilt sie nach ihrem Ermessen auf die einzelnen Landesvertretungen.

Kosten der
ständigen
Kommission

§ 8. Entscheidungen der ständigen Kommission.

Alle Entscheidungen der ständigen Kommission erfolgen auf Grund des englischen Textes der Bestimmungen.

Entscheidungen
der ständigen
Kommission

b) Die Wettsegelbestimmungen.

1. Teil. Regattabetrieb.

§ 1. Allgemeine Befugnisse des Regattakomitees.

Alle Regatten und die daran beteiligten Yachten unterstehen der Leitung der Flaggoftiziere, der Mitglieder des Segelausschusses und des Vorstandes des veranstaltenden Clubs oder der für den Tag von dem veranstaltenden Club oder Regattakomitee ernannten Richter, die zusammen oder einzeln hierin später als Regattakomitee bezeichnet werden. Alle die Regatta betreffenden Angelegenheiten unterliegen ihrer Zustimmung und Kontrolle und alle auftauchenden

Allgemeine
Befugnisse
des Regatta-
Komitees

Zweifel, Fragen und Streitigkeiten sind ihrer Entscheidung unterworfen. Ihre Entscheidungen müssen auf diesen Vorschriften, soweit sie anwendbar sind, beruhen; da aber keine Vorschriften aufgestellt werden können, die jeden Zwischenfall und Zufall beim Segeln vorsehen, so muß das Regattakomitee die gewöhnlichen Schiffsbräuche berücksichtigen und allen Versuchen entgegenreten, die darauf abzielen, eine Regatta durch andere Mittel als einwandfreies Segeln, überlegene Schnelligkeit und Geschicklichkeit zu gewinnen.

Der Ausschuß des veranstaltenden Vereines hat für die Ausschreibung, die Anordnung und Ausführung der Regatta, Beschaffung und Überreichung der Preise, Veröffentlichung des Tagesprogramms und — bis längstens Ende Oktober — Eingabe der Regattaergebnisse an den Zentralausschuß Sorge zu tragen. Er ernennt für den Tag der Regatta Starter, Zeitrichter und Schiedsrichter. Von den letzteren, die Mitglieder eines anerkannten Yachtclubs sein müssen, dürfen nur drei in Tätigkeit treten.

§ 2. Eigentumsrecht an Yachten.

Eigentumsrecht
an Yachten



Jede für eine Regatta gemeldete Yacht muß bona fide Eigentum eines von einer Landesvertretung anerkannten Clubs oder einer solchen Körperschaft oder der Person oder der Personen sein, in dessen oder deren Namen sie gemeldet ist.

Letztere müssen Mitglieder eines Yacht- oder Segelclubs sein, der von einer Landesvertretung anerkannt ist.

§ 3. Meßbrief-Zwang.

Meßbrief-
Zwang

Jede Yacht, die in einer internationalen Regatta startet, muß einen gültigen, auf Grund

des internationalen Yacht-Meßverfahrens ausgestellten Meßbrief besitzen, es sei denn, daß die Landesvertretung darüber anders bestimmt.

Auf Verlangen des Regattakomitees muß der Meßbrief vorgelegt werden.

Der Ausschuß des veranstaltenden Vereines sowohl als auch das Regattakomitee haben das Recht, vor Beginn der Regatta oder unmittelbar nach Schluß derselben eine Nachvermessung anzuordnen.

§ 4. Zeitvergütung.

1. Die Zeitvergütung in der A-Klasse ist die in dem internationalen Abkommen vorgesehene.

2. Unter neuen Yachten ein und derselben internationalen Klasse von 23 Meter und darunter besteht keine Zeitvergütung.

3. Die Zeitvergütungen für zusammengelegte internationale Klassen (die zu gleicher Zeit starten müssen) haben den internationalen Zeitvergütungstabellen zu entsprechen.

Die Ausschreibung zusammengelegter Klassen darf nur mit Genehmigung des Zentralausschusses des U. Y. C. erfolgen.

4. Die Zeitvergütung zwischen allen alten Yachten von ein und derselben alten Klasse und der entsprechenden neuen internationalen Klasse muß die gleiche sein und der durch die Landesvertretung aufgestellten Zeitvergütungstabelle entsprechen.

5. In allen Regatten, in denen eine Zeitvergütung gewährt wird, muß die bei Ankunft der Yacht vergütete Zeit im Verhältnis zur Länge der im Programm oder in den Segelvorschriften bezeichneten Bahn stehen.

§ 5. Meldung.

Die Meldungen müssen gemäß der öffentlichen Ankündigung oder Ausschreibung der

Zeit-
vergütung

Ausschreibung
zusammen-
gelegter
Klassen

Meldung

Regatta entsprechend den Anordnungen des Regattakomitees, und zwar in folgender Form erfolgen. Dieselben können auch durch Telegramm geschehen, sofern dasselbe vor Mittag des Tages des Meldeschlusses aufgegeben ist. Telegraphische Meldungen sind sofort schriftlich in der vorgeschriebenen Form zu bestätigen.

Meldeformular

Meldeformular,

zu unterzeichnen vom Yachteigner oder seinem Vertreter.

An den Vorstand des Yachtclub
 Ich melde die Yacht Eigner
 für die Regatta am Ihre
 Unterscheidungsflagge ist, die Takelung
 ist und ihr Rennwert ist
 Der Einsatz folgt anbei.

Ich unterwerfe mich den internationalen Wettsegelbestimmungen und denjenigen der Landesvertretung, in deren Bereich die Regatta stattfindet.

Unterschrift.

Adresse des Eigentümers
 und Yachtclubs.

Ort und Datum.

Es ist wichtig, daß die Ausschreibung folgende Einzelheiten enthält:

1. Daß die Regatten unter den internationalen Vorschriften stattfinden;
2. alle diejenigen Bestimmungen, die von den internationalen Vorschriften abweichen oder sie ergänzen (siehe im besonderen die §§ 5 und 10).
3. Zeit und Ort, wo das Programm und die Segelvorschriften zu erhalten sind.

Die ausführliche Ausschreibung einer Regatta soll möglichst vor Beginn der Segelzeit, mindestens jedoch vier Wochen vor dem Tage der Regatta veröffentlicht werden.

Die Ausschreibung soll enthalten:

Inhalt der
Ausschreibung

1. Namen und Art der Regatta;
2. Namen und Adresse des veranstaltenden Vereines;
3. Ort, Tag und Stunde der Regatta;
4. Bahn und Länge derselben in Seemeilen;
5. Angabe der Klassen;
6. Nähere Angaben über die Preise;
7. Etwaige Beschränkungen oder Vorbehalte in Bezug auf:
 - a) den Kurs,
 - b) die Dauer der Regatta,
 - c) die Ruderführung,
 - d) die bezahlte Mannschaft;
8. Höhe der Einsätze jeder Klasse;
9. Ort und Zeit des Meldeschlusses.

Der Meldeschluß soll mindestens vier Tage vor dem Regattatage liegen. Meldeschluß

Die Meldung hat von dem Eigentümer der Yacht oder dessen Bevollmächtigten schriftlich in geschlossenem Umschlage zu erfolgen. Auf dem Umschlage soll stehen: „Meldung zur Regatta“.

Meldungen unter Vorbehalt sind unzulässig.

Nach dem Meldeschluß einlaufende Meldungen werden nicht berücksichtigt.

Der Ausschuß des veranstaltenden Vereines ist dafür verantwortlich, daß die Meldungen vor dem Meldeschluß nicht bekannt werden. Geheimhaltung
der Meldungen

§ 6. Zurückweisung einer Meldung.

Vorbehaltlich etwaiger besonderer Bestimmungen der Landesvertretung darf ein Regatta-Komitee eine Meldung zurückweisen. Zurückweisung
einer
Meldung

Der Ausschuß des veranstaltenden Vereines hat das Recht, eine Meldung ohne Angabe von

Gründen zurückzuweisen. Für diesen Beschluß ist die Zweidrittelmajorität der anwesenden Ausschußmitglieder notwendig.

§ 7. Meldungs-Beschränkung.

Meldungs-
beschränkung

Ohne die vorherige Zustimmung des Regattakomitees dürfen zwei oder mehrere Yachten, die ganz oder teilweise ein und derselben Person oder Körperschaft gehören, nicht in ein und demselben Rennen gemeldet werden. Eine Yacht darf nicht für zwei zur selben Zeit von demselben Regattakomitee veranstaltete Wettfahrten zu dem Zwecke der Auswahl gemeldet werden.

§ 8. Verschiebung einer Regatta.

Verschiebung
einer Regatta

Das Regattakomitee soll das Recht haben, für den Fall ungünstiges Wetter es wünschenswert macht, eine Regatta zu verschieben oder aufzuheben. Die über das Klassen- oder Wettfahrtsignal geheißte internationale Flagge N gilt als Zeichen, daß die Regatta verschoben ist.

Unter keinen Umständen darf eine neue Meldung für eine verschobene Regatta angenommen werden.

Der Einsatz wird nur dann zurückgegeben, wenn die Regatta oder das betreffende Rennen nicht zustande kommt.

Muß die Regatta auf Beschluß des Regattakomitees auf einen anderen Tag verlegt werden, so wird der Einsatz nicht zurückerstattet.

§ 9. Anzahl der Preise.

Anzahl
der Preise

Jede Landesvertretung soll die Mindestzahl der Preise im Verhältnis zur Zahl der Meldungen in jeder Klasse festsetzen.

Die Vereine müssen für jede im Programme enthaltene Klasse die Anzahl der Klassenpreise wie folgt bemessen:

1	Klassenpreis	für	1	bis	einschl.	3	gemeldete	Yachten
2	Klassenpreise	„	4	„	„	6	„	„
3	„	„	7	„	„	9	„	„
4	„	„	10	gemeldete	Yachten	und	darüber.	

Wanderpreise dürfen nur derart ausgeschrieben werden, daß sie in höchstens drei aufeinanderfolgenden Jahren von derselben Yacht gewonnen werden müssen, ehe sie in den dauernden Besitz der Sieger übergehen. Wanderpreise

Auf schon bestehende Wanderpreise findet diese Bestimmung keine Anwendung.

Für einzelne Klassen sind Nebenpreise gestattet, die aber in einem Male gewonnen werden müssen. Nebenpreise

Die Ausregelung von Preisen, die mehrere Klassen umfassen, hat stets auf Grund der Vergütungstabelle stattzufinden.

Die Preisverteilung findet an dem im Programme angegebenen Orte zur festgesetzten Zeit statt, soweit etwa eingelaufene Proteste bis dahin erledigt sind. Preisverteilung

Der veranstaltende Verein ist verpflichtet, diejenigen Preise, die wegen erhobener und unerledigt gebliebener Proteste nicht verteilt werden konnten, dem Gewinner nach erfolgter Entscheidung kostenfrei zuzustellen. Preis-zustellung

Sollte ein Preis zu Unrecht zuerkannt und ausgehändigt sein, die Rückgabe desselben aber verweigert werden, so hat der veranstaltende Verein dem rechtmäßigen Gewinner Ersatz zu gewähren unbeschadet seiner Rückansprüche an den Verweigerer. Preisersatz

Bei Nichtherausgabe eines zu Unrecht zugesprochenen Preises kann der Zentralausschuß auf Antrag den dauernden Ausschluß des Verweigerers von allen Regatten des U. Y. C. aussprechen. Preis-verweigerung

§ 10. Einzelfahrt.

Einzelfahrt Eine vorschriftsmäßig in einer Klasse gemeldete Yacht hat das Recht, über die Bahn zu segeln (unter Berücksichtigung von § 8); der Wert des Preises kann jedoch nach Maßgabe der Regatta-Ausschreibung verringert werden.

§ 11. Wiederholte Regatten.

Wiederholte Regatten Eine Yacht, welche nach der Meinung des Regattakomitees einen Verstoß gegen die Wettsegelbestimmungen in der ursprünglichen Regatta begangen hat, darf in einer wiederholten Regatta nicht starten.

Eine vorschriftsmäßig gemeldete Yacht, die in der ursprünglichen Regatta nicht gestartet hat, kann unter Zustimmung des Regattakomitees zur Teilnahme an einer wiederholten Regatta zugelassen werden.

§ 12. Abgekürzte Bahn.

Abgekürzte Bahn Das Regattakomitee darf während einer Regatta die Bahn abkürzen. Als Zeichen der Abkürzung muß die internationale Signalflagge S über dem Klassen- oder Wettfahrtsignal gesetzt werden. Im Falle von Nebel oder Dunkelheit sind zwei Kanonenschüsse abzufeuern. Diese Signale bedeuten, daß die Regatta mit der Beendigung der angefangenen Umsegelung der betreffenden Runde aufhört oder zu einem anderen Zeitpunkt, wenn solcher in den Segelvorschriften vom Regattakomitee festgestellt ist. Die Zeitvergütung muß verhältnismäßig verkürzt werden.

§ 13. Fehlende Kursmarken.

Fehlende Kursmarken Sollte eine Kursmarke von ihrer richtigen Stelle zufällig vertrieben oder absichtlich entfernt sein, so soll das Regattakomitee dieselbe,

wenn möglich, ersetzen. Ist dies rechtzeitig nicht möglich, so hat das Regattakomitee zu entscheiden, ob die Regatta wiederholt werden soll oder nicht.

§ 14. Anerkennung der Beobachtung der Vorschriften.

Bevor das Regattakomitee die Preise in Gemäßheit dieser Vorschriften verteilt, muß der Eigner oder sein Vertreter die folgende Erklärung unterzeichnen, daß die Yacht die Segelvorschriften genau befolgt hat.

Anerkennung
der Beob-
achtung der
Vorschriften

Formular der Erklärung.

An das Regattakomitee des Yachtclub

Ich erkläre hiemit, daß ich Mitglied des
..... Yachtclub bin, und daß ich an Bord
der Yacht war und die Verant-
wortung für dieselbe gehabt habe, während sie
in der Regatta vom am ge-
segelt hat, und daß alle Vorschriften und An-
ordnungen während dieser Regatta befolgt sind.

Datum.

Namensunterschrift.

Eine solche Erklärung muß dem Regatta-
komitee innerhalb 48 Stunden nach der Ankunft
der gewinnenden Yacht übergeben werden,
jedoch kann das Regattakomitee, wenn es das
für wünschenswert hält, diese Frist verlängern,
aber nicht über einen Zeitraum von 30 Tagen
hinaus.

§ 15. Preisfolge.

Wenn eine Yacht ausgeschlossen wird, so
erhält die nächstberechtigte den Preis.

Preisfolge

§ 16. Segelvorschriften und Programm.

Jede gemeldete Yacht soll sobald als mög-
lich nach der Meldung ein Programm und eine

Segel-
vorschriften
und Programm

geschriebene oder gedruckte Segelvorschrift erhalten, die folgende Angaben zu enthalten haben:

1. Die Zeit des Starts;
2. die Startlinie;
3. die Startsignale;
4. die Rückruf-Nummern;
5. die zu durchseglende Bahn mit Bezeichnung aller zu rundenden Marken;
6. die Ziellinie;
7. die Länge der Bahn;
8. die besonderen Vorschriften für die Abkürzung der Bahn, wenn solche erlassen sind;
9. die Namen und Rennwerte der gemeldeten Yachten;
10. die Adresse, an welche die Erklärung (§ 14) oder ein geschriebener Protest abzugeben ist.

Es ist wünschenswert, daß das Programm die Zeit und den Ort der Preisverteilung enthält.

Mündliche Instruktionen kommen nicht in Betracht.

Inhalt des
Wettfahrt-
Programms

Das Programm, beziehungsweise die Segelvorschrift muß außerdem enthalten:

- a) die Namen der Starter, Zeitrichter und Schiedsrichter;*
- b) den Versammlungsort der Schiedsrichter nach der Wettfahrt;*
- c) die Bestimmungen über den Schluß der Wettfahrt und das Signal;*
- d) Ort und Zeit der Preisverteilung;*
- e) die Zeit, bis wann ein Protest einzureichen ist;*
- f) die Anzahl und Art der ausgesetzten Preise;*
- g) etwaige Beschränkungen der Dauer der Regatta.*

2. Teil. Regatta.

§ 17. Rennflaggen oder Unterscheidungsnummern.

Jede Yacht muß eine Rennflagge oder Unterscheidungsnummer oder beides nach Vorschrift der zuständigen Landesvertretung führen.

Rennflaggen
oder Unter-
scheidungs-
nummern

Die von dem veranstaltenden Vereinsvorstand bestimmten und von diesem gegen eine Kautions von 5 K zu liefernden Unterscheidungsnummern (schwarze Zahlen auf weißem Grunde) sind am Achterlieck des Großsegels unter der Gaffel zu führen.

Sollte der Ausschuß des veranstaltenden Vereines außer den Unterscheidungsnummern die Führung von Rennflaggen vorschreiben, so sind diese von den Yachtbesitzern selbst zu beschaffen und im Top des Großmastes auf einem Stock zu setzen.

§ 18. Beiboote.

Jede Yacht von mehr als 12 Meter Rennwert oder von 14 Meter Länge in der Wasserlinie muß ein diensttaugliches Boot an Deck führen von mindestens den in der nachfolgenden Tabelle angegebenen Größenverhältnissen, klar zum sofortigen Gebrauch, mit im Boote versicherten Riemen.

Beiboote

Internationale Klasse:	15 m	19 m	23 m
Länge	3 m	3'35 m	3'70 m
Breite	1'30 m	1'35 m	1'40 m
Tiefe auf $\frac{1}{4}$ Breite von der inneren Beplankung bis zur Oberkante Schandeck	0'48 m	0'50 m	0'50 m
Wasserlinien-Länge für nicht zu den internationalen Klassen gehören- de Yachten	über 14 m	über 17 m	über 20 m

§ 19. Ballast und Ausrüstung.

Ballast und
Ausrüstung

Während einer Regatta müssen sich die Fußböden, Schotten und Niedergangslaternen oder Treppen an ihren Stellen befinden sowie alle anderen in der Tabelle der Wohnlichkeits-Vorschriften enthaltenen Einrichtungen an Bord verbleiben mit Ausnahme von Klappkoben, Decklichtern und nicht fest eingebauten Kochgelegenheiten; die Wassergefäße dürfen weder aufgefüllt noch entleert werden und die in den Vorschriften für den Bau und die Klassifikation von Yachten vorgesehenen Anker und Ketten müssen sich an Bord befinden; der gesamte Ballast muß sorgfältig unter dem Fußboden oder in Verschlägen verstaut sein und kein Ballast oder sonstiges totes Gewicht darf als beweglicher Ballast benutzt werden, um den Trimm der Yacht zu ändern. Gewicht und Lage des Ballastes darf nach 9 Uhr abends des der Regatta vorangehenden Tages nicht mehr geändert werden.

§ 20. Rettungsringe.

Rettsungs-
ringe

Jede Yacht muß mindestens einen Rettungsring zum Gebrauche klar an Deck oder im Cockpit haben.

§ 21. Lichterführung.

Lichterführung

Jede Yacht muß während einer Regatta des Nachts die internationalen Seevorschriften oder die nationalen Vorschriften hinsichtlich des Lichterführens beobachten.

§ 22. Handbetrieb.

Handbetrieb

Das Heißen und Bedienen der Segel oder das Aufwinden und Niederlassen des Schwertes darf nur durch Handbetrieb erfolgen.

§ 23. Clubmitglied an Bord.

Bei allen Regatten muß ein Mitglied eines anerkannten Segelclubs an Bord sein, das als Eigner oder als Vertreter des Eigners für die Yacht verantwortlich ist.

Dieses Mitglied muß ein Amateur sein.

Clubmitglied
an Bord

§ 24. Veränderung der Personenzahl.

Jede Landesvertretung kann die Veränderung der Personenzahl an Bord während einer Regatta verbieten.

Nach dem Vorbereitungszeichen darf, einen Unglücksfall abgerechnet, die Personenzahl an Bord nicht verändert werden.

Veränderung
der
Personenzahl

§ 25. Ruderführung durch fremde Yachteigner.

Wenn ein Yachteigner eine fremde Yacht in einer Regatta steuert, in der seine eigene mitsegelt, ohne dazu vorher die Erlaubnis des Regattakomitees eingeholt zu haben, werden beide Yachten ausgeschlossen.

Ruderführung
durch fremde
Yachteigner

§ 26. Startsignale.

Jede Landesvertretung kann ein Vorbereitungssignal für die verschiedenen Klassen oder Regatten vorschreiben. Fünf Minuten vor dem Start wird ein Schuß abgefeuert und ein von der Landesvertretung vorgeschriebenes Signal gegeben. Genau nach Ablauf der fünf Minuten wird ein Startschuß abgefeuert und ein wie oben vorgeschriebenes Signal gegeben. Im Fall der Schuß versagen sollte, kennzeichnet das andere Signal den Beginn des Starts.

Startsignale

Der oder die Starter haben beim Start die betreffenden Signale zu geben und alle beim Start vor-

Pflichten der
Starter

kommenden Unregelmäßigkeiten den Schiedsrichtern zu melden.

- Anlage der Startlinie *Die Startlinie ist womöglich senkrecht zur Bahn zu legen und stets durch die Deckpeilung zweier, an ein und derselben Seite befindlichen, festen oder verankerten Gegenstände festzustellen.*
- Startmast *Der Startmast muß mit drei schwarzen, zwei weißen und zu oberst mit einem in sechs Teile geteilten rotweißen Felde versehen sein. Auf ihm gleitet der rote Startball, dessen Durchmesser einer Feldlänge gleich ist.*
- Beginn der Regatta *Der Beginn der Regatta wird durch zwei in rascher Folge abgefeuerte Schüsse signalisiert, deren zweiter genau 15 Minuten vor dem Startschuß fallen muß.*
- Vorbereitungsschuß, Startball *Fünf Minuten vor dem Start fällt der Vorbereitungsschuß und gleichzeitig geht der rote Startball vom geteilten rotweißen, wo er bis dahin gestanden, auf das unterste schwarze Feld des Startmastes herab. Nach Ablauf je einer Minute steigt der Ball ein Feld höher, bis er nach vier Minuten mit der Oberkante das rotweiße Feld erreicht hat, von wo er dann nach je zehn Sekunden um ein Sechstel des rotweißen Feldes weitersteigt. Aus der Stellung, die er zehn Sekunden vor dem Startschuß erreicht hat, geht er gleichzeitig mit diesem wieder auf das unterste schwarze Feld herab.*
- Start mehrerer Klassen *Starten mehrere Klassen hintereinander, so gelten die Startzeichen der einen Klasse immer als Vorbereitungszeichen der nächstabgelenden.*
- Freihalten der Startzone *Das Wasser zunächst der Startlinie darf bis zum Beginn der Regatta nur von den Yachten des ersten Starts befahren werden; sinnentsprechend später nur von den Yachten, deren Vorbereitungsschuß gefallen ist.*
- Verhalten nach dem Vorbereitungsschuß *Nachdem der Vorbereitungsschuß für die betreffende Klasse gefallen ist, ist es den Yachten nicht mehr gestattet, sich schleppen zu lassen, Riemen zu*

gebrauchen, an einer Boje etc. oder an einem Fahrzeuge festgemacht zu liegen.

Den Vereinen ist es gestattet, den Yachten das Ankern während der Zeit von ihrem Vorbereitungs- schuß bis zu ihrem Startschuß zu verbieten.

Ankern nach dem Vorbereitungs- schuß

§ 27. Beginn der Regatta.

Eine an der Regatta teilnehmende Yacht unterliegt den Vorschriften von dem Signal ab, das fünf Minuten vor ihrem Start abgegeben ist.

Beginn der Regatta

§ 28. Rückruf.

Wenn eine Yacht oder irgend ein Teil ihres Rumpfes, ihrer Spieren oder eines sonstigen Ausrüstungsgegenstandes im Augenblick des Startsignals in oder über der Startlinie sich befindet, so soll sobald als möglich ihre Rückrufnummer gezeigt und ein angemessenes Schallsignal abgegeben werden, um die Aufmerksamkeit der Teilnehmer darauf zu lenken, daß eine Rückrufnummer gezeigt wird. Die zurückgerufene Yacht muß umkehren und die Startlinie nochmals in einer das Regattakomitee zufriedenstellenden Weise passieren; die Rückrufnummer wird so lange gezeigt, bis dies ausgeführt ist. Die Nummern sollen weiß auf schwarzem Grunde und die Zahlen nicht weniger als 75 cm hoch sein.

Rückruf

§ 29. Umkehrende Yachten.

Eine zurückgerufene und umkehrende Yacht oder eine Yacht, die nach Abgabe des Startsignals sich von der falschen Seite der Startlinie zum Start begibt, muß allen teilnehmenden Yachten aus dem Wege gehen.

Umkehrende Yachten

§ 30. Wegerecht.

Überlappen und Klarsein.

Wegerecht

Zwei Yachten, die auf gleichem oder annähernd gleichem Kurse segeln, überlappen, wenn eine Kursänderung einer von beiden unmittelbare Gefahr des Zusammenstoßens herbeiführen kann. Andernfalls gelten sie als klar von einander.

Überholen.

Wenn eine von zwei auf gleichem oder annähernd gleichem Kurse segelnden Yachten zunächst klar hinter der anderen segelt und derselben später derart aufläuft, daß dadurch Gefahr des Zusammenstoßens entsteht, so wird die erstere als überholende Yacht bezeichnet und sie behält die Bezeichnung, nachdem die Yachten überlappen, noch so lange bei, bis sie sich wieder klar von der anderen gesegelt hat.

a) Eine überholende Yacht muß der überholten aus dem Wege gehen.

b) Wenn eine überholende Yacht die Überlappung auf der entgegengesetzten Seite herbeiführt, auf der die überholte Yacht ihren Großbaum hat, darf die letztere durch Luven die erstere so lange verhindern, ihr luvwärts vorbeizusegeln, bis sie in eine solche Lage kommt, daß die Spitze ihres Bugspriets — oder ihr Vorsteven, wenn sie kein Bugspriet hat — die überholende Yacht hinter dem Want des Hauptmastes treffen würde.

c) Eine Yacht darf niemals aus ihrem richtigen Kurse laufen, um eine sie überholende Yacht zu verhindern, ihr leewärts vorbeizusegeln. Als Leeseite wird diejenige angesehen, auf der die führende Yacht ihren Großbaum hat. Die überholende Yacht darf beim Vorbeisegeln in Lee nicht eher luven, bis sie von der überholten Yacht klar ist.

Begegnung, Kurskreuzung und Kursnäherung.

d) Eine Yacht mit raumem*) Winde muß einer beim Winde segelnden Yacht aus dem Wege gehen.

e) Eine mit Backbordhalsen (Steuerbordschote) beim Winde segelnde Yacht muß einer mit Steuerbordhalsen (Backbordschote) beim Winde segelnden Yacht aus dem Wege gehen.

f) Haben beide Yachten raumen Wind von verschiedenen Seiten, so muß diejenige, welche den Wind von Backbord hat, der anderen aus dem Wege gehen.

g) Haben beide Yachten raumen Wind von derselben Seite, so muß die luvwärts befindliche Yacht der leewwärts befindlichen aus dem Wege gehen.

h) Segeln beide Yachten beim Winde mit gleichen Halsen und nähern sich ihre Kurse derartig, daß ein Zusammenstoß zu befürchten ist, indem die leewwärts befindliche Yacht höher anliegt als die andere, wobei keine von beiden die Rechte des Überholtwerdens für sich beanspruchen kann, dann muß die in Luv befindliche Yacht der anderen aus dem Wege gehen.

i) Wenn eine Yacht sich das Recht zum Kurshalten durch eine Wendung verschaffen will, so soll sie dasselbe nicht eher erwerben, als bis sie die Wendung vollendet hat, das heißt, bis

*) „Raumer Wind“ ist überall im Gegensatze zu „beim Wind“ gebraucht. Mit raumem Winde segeln heißt daher, mit einem Winde segeln, der raumt, anfangend von dem Augenblick, in dem eine Yacht, die beim Winde gesegelt hat, die Schoten fieren kann bis und einschließlich zu dem Augenblick, in dem die Yacht vor dem Winde segelt.

ihre Segel voll und bei stehen. Einer Yacht gegenüber, welche ihrer Lage nach nicht aus dem Wege gehen kann, darf dieses Recht überhaupt nicht in Anspruch genommen werden.

Unerlaubte Kursänderung.

k) Wenn infolge einer der vorstehenden Vorschriften eine Yacht einer anderen aus dem Wege gehen muß, so darf die letztere (vorbehaltenlich des unter b) erwähnten Falles) ihren Kurs nicht ändern, um sie daran zu hindern.

Die Vorschrift des **Überholens** hebt die Vorschriften in betreff der **Begegnung**, der **Kurskreuzung** und der **Kursnäherung** auf, mit Ausnahme der Regeln unter c) und i), die stets eingehalten werden müssen.

§ 31. Raumgeben bei Kursmarken oder Hindernissen im Fahrwasser.

Raumgeben
bei Kursmarken
oder Hindernissen
im Fahrwasser

Wenn eine Überlappung zwischen zwei Yachten in dem Augenblick besteht, in dem beide, ohne wenden zu müssen, im Begriff sind, ein Hindernis im Fahrwasser oder eine Kursmarke auf der vorgeschriebenen Seite zu passieren, so muß die äußere Yacht derjenigen, welche in Gefahr gerät, die Marke oder das Hindernis zu berühren, gleichviel ob dieselbe die Luv- oder Leeyacht ist, Raum geben; wobei aber immer vorausgesetzt ist, daß die Yachten in dem Augenblick, in dem sie die betreffende Kursmarke oder das Hindernis im Fahrwasser tatsächlich erreichen, nicht klar von einander sind. Eine überholende Yacht darf nicht mehr versuchen, eine Überlappung herbeizuführen und sich eine Durchfahrt zwischen der führenden Yacht und der Marke oder dem Hindernis zu erzwingen, nachdem die letztere dieselben ent-

weder bereits erreicht oder ihren Kurs zu dem Zweck geändert hat und im Begriff ist, das Hindernis zu passieren oder die Marke zu runden. Ein in Fahrt befindliches Fahrzeug (einschließlich einer im Rennen befindlichen anderen Yacht), dem die betreffende Yacht aus dem Wege gehen muß, gilt als ein Hindernis im Sinne dieses Paragraphen und des § 32.

§ 32. Verhalten beim Winde segelnder Yachten bei Annäherung an eine Kursmarke oder ein Hindernis im Fahrwasser.

Wenn sich zwei mit gleichen Halsen beim Winde segelnde Yachten dem Ufer oder einem Hindernis im Fahrwasser nähern, von denen die Leeyacht nicht ohne zu wenden klar kommt, und wenn sie die Wendung nicht ausführen kann, ohne mit der Luvyacht zusammenzustoßen, so soll die letztere auf Zuruf des mitsegelnden Clubmitgliedes (§ 23) auf der Leeyacht ihr sofort Raum zum Wenden geben. Die Leeyacht ist dann verpflichtet, selbst sofort zu wenden, sobald ihrem Zuruf entsprochen wird.

Wenn das Hindernis aber eine Kursmarke ist, so hat die Leeyacht nicht das Recht, die andere Yacht anzurufen, wenn diese letztere die Kursmarke ohne zu wenden runden kann.

§ 33. Berühren oder falsches Runden der Kursmarken.

Jede Yacht muß die Bahn einwandfrei absegeln und die einzelnen im Programm vorgesehenen Marken in der vorgeschriebenen Reihenfolge und auf der verlangten Seite runden. Eine Yacht, die beim Runden einer Marke dieselbe berührt oder ein Markboot zum Verlassen seines Platzes zwingt, um einem Zusammenstoß vorzubeugen, wird ausgeschlossen, es sei denn, daß

Verhalten
beim Winde
segelnder
Yachten bei
Annäherung an
eine Kursmarke
oder ein
Hindernis im
Fahrwasser

Berühren oder
falsches Runden
der Kurs-
marken

auf ihren Protest hin festgestellt wird, daß sie durch ein falsches Manöver einer anderen Yacht hierzu gezwungen worden ist, in welchem Falle die betreffende andere Yacht ausgeschlossen wird. Diejenige Yacht, die die Kursmarke berührt, muß je nach Lage des Falles entweder die Wettfahrt aufgeben oder eine Protestflagge setzen.

§ 34. Begriff der Kursmarken.

Begriff der
Kursmarken

Als Kursmarken gelten ausschließlich die im Programm besonders als solche aufgeführten Zeichen und diese auch nur dann, wenn die vorhergehende Marke (falls vorhanden) schon gerundet oder genommen ist; andernfalls gilt die betreffende Marke als ein Hindernis im Fahrwasser.

Jeder wesentliche oder gewöhnlich über Wasser befindliche Teil einer Kursmarke gehört zu derselben im Sinne dieser Vorschrift und der §§ 32 und 33, aber kein unter Wasser befindlicher Teil oder sonstiger Gegenstand, der nur zufällig oder vorübergehend an der Marke festgemacht ist.

Vertäuboje als
Kursmarke

Wenn eine Vertäuboje als Kursmarke angegeben ist, so gelten nur die Boje und eine etwaige Markierungsflagge, -Stange oder dgl. als Kursmarke, aber nicht ein an der Boje eventuell vertäutes Schiff.

§ 35. Zusammenstoß wettsegelnder Yachten.

Zusammenstoß
wettsegelnder
Yachten

Wenn eine Yacht infolge Nichtbefolgung einer dieser Vorschriften mit einer anderen zusammenstößt oder eine andere Yacht zu einem Zusammenstoß zwingt, so wird sie ausgeschlossen.

§ 36. Festkommen.

Festkommen

Kommt eine Yacht auf Grund oder an einer Boje, einem Fahrzeug oder sonstigen Hin-

dernis im Fahrwasser fest, so darf dieselbe zum Freikommen ihre eigenen Anker, Boote, Trossen, Spieren oder sonstiges Gerät benutzen, sonst aber in keiner Weise fremde Hilfe mit Ausnahme der Mannschaft des angefahrenen Fahrzeuges erhalten. Benutztes Gerät muß wieder aufgenommen werden, bevor die Yacht die Wettfahrt fortsetzt.

§ 37. Ankern während einer Regatta.

Eine Yacht darf während einer Regatta ankern, muß aber später ihren Anker wieder aufnehmen, sie darf ihn nicht schlippen. Keine Yacht darf während einer Regatta an einer Boje, Landungsbrücke, einem Steg, einer Mole oder an einem anderen Gegenstande festmachen, noch, mit Ausnahme des in § 36 vorgesehenen Zweckes, ihren Anker in einem Boot ausfahren.

Ankern
während einer
Regatta

§ 38. Fortbewegungsmittel.

Zur Fortbewegung sind ausschließlich die Segel zu benutzen. Die Yachten dürfen sich nicht schleppen lassen; Riemen, Staken, Spieren oder sonstige Mittel der Fortbewegung dürfen nicht gebraucht werden, mit Ausnahme des in § 36 vorgesehenen Zweckes.

Fort-
bewegungs-
mittel

§ 39. Loten.

Zur Peilung der Wassertiefe darf ausschließlich das Lot benutzt werden.

Loten

§ 40. Hilfeleistung bei Unglücksfällen.

Jede Yacht muß einem in Gefahr geratenen Fahrzeug oder einer in Gefahr geratenen Person jeden möglichen Beistand leisten und wenn nach dem Urteil des Regattakomitees eine Yacht, die für den Unfall nicht verantwortlich ist, ihre Möglichkeit, einen Preis zu gewinnen, dabei beein-

Hilfeleistung bei
Unglücksfällen

trächtig hat, so soll möglichst eine neue Regatta zwischen der hilfeleistenden Yacht oder den hilfeleistenden Yachten und den Gewinnern des oder der betreffenden Preise angesetzt werden. Ist dies unmöglich, so soll die Regatta ungültig erklärt und der Einsatz zurückgegeben werden. Eine Yacht, die keine Hilfe leistet, obwohl sie dazu in der Lage ist, wird ausgeschlossen.

§ 41. Beendigung einer Regatta.

Beendigung
einer Regatta

Eine Yacht wird in dem Augenblick gezeitet, in welchem irgend ein Teil ihres Rumpfes oder ihrer Spieren sich in der Ziellinie befindet; jedoch bleibt sie den Wettsegel-Bestimmungen so lange unterworfen, als noch irgend ein Teil ihres Rumpfes oder ihrer Spieren sich in der Ziellinie befindet. Nach Beendigung der Regatta muß die Yacht die besonderen, im Programm enthaltenen, das Klarhalten der Ziellinie betreffenden Anordnungen weiter befolgen.

Pflichten der
Zeitrichter

Das Zeiten erfolgt durch die Zeitrichter, die alle beim Ziel vorkommenden Unregelmäßigkeiten den Schiedsrichtern melden müssen.

Wiederholtes
Passieren der
Ziellinie

Das wiederholte Passieren der Ziellinie kann durch Ausschließung von der Regatta bestraft werden.

Schlußsignal

Wenn alle Boote das Ziel passiert haben oder wenn die Schiedsrichter zu der Entscheidung gekommen sind, daß eine Verlängerung der Regatta keinen Einfluß auf das Ergebnis haben kann, wird der Schluß der Regatta durch ein Signal bekanntgegeben.

§ 41 a.

Totes Rennen

Bei einem toten Rennen ist der Preis, falls er aus Geld besteht, gleichmäßig zu verteilen; besteht er aus einem Kunstwerk oder einem anderen unteilbaren Gegenstand, so soll das Rennen möglichst noch einmal gesegelt werden; andern-

falls soll das Los oder das Ballottement der Schiedsrichter über die Zusprechung des Preises entscheiden.

3. Teil. Proteste usw.

§ 42. Strafbestimmungen.

Eine Yacht, die irgend eine dieser Vorschriften, die auf alle Yachten Anwendung finden, gleichviel, ob sie in derselben oder in verschiedenen Abteilungen segeln, nicht befolgt oder übertritt, geht des Preises verlustig, den sie anderenfalls gewonnen haben würde. Die hieraus entstehende Frage eines Schadenersatzes soll nach den von der Landesvertretung erlassenen Sondervorschriften, soweit solche vorhanden, geregelt werden.

Bei den Regatten des U. Y. C. ist der Eigner der Yacht für den Ersatz des Schadens, der durch sein oder seiner Mannschaft Verschulden angerichtet wurde, verantwortlich und unterwirft sich hinsichtlich des Schadenersatzes mit Ausschluß des ordentlichen Rechtsweges dem Urteil der Schiedsrichter.

§ 43. Proteste.

Wenn im Falle einer während einer Regatta vorgekommenen Verletzung der Segelvorschriften ein Protest beabsichtigt ist, so muß diese Absicht durch Setzen einer Flagge an gut sichtbarer Stelle im Großwanz der protestierenden Yacht bei erster Gelegenheit, wo dieselbe das Regattakomitee passiert, kundgegeben werden; es sei denn, daß der Protestberechtigte von den Tatsachen, welche den Protest rechtfertigen, erst nach Schluß der Wettfahrt Kenntnis erhalten hat. Alle Proteste müssen schriftlich erfolgen und die Vorschrift oder die Vorschriften anführen, die verletzt sein sollen. Der Protest muß von dem Yachteigner oder seinem Vertreter

unterzeichnet und dem Regattakomitee nebst dem vorgeschriebenen Geldbetrage, sofern ein solcher gefordert wird, innerhalb zwei Stunden (wenn nicht eine andere Zeit im Programm vorgeschrieben) nach Passieren der Ziellinie der protestierenden Yacht oder ihrer Ankunft auf dem Ankerplatze, wenn sie die Ziellinie nicht durchsegelt haben sollte, eingereicht werden. Das Regattakomitee soll indessen das Recht haben, den Protesttermin weiter auszudehnen, wenn guter und ausreichender Grund dafür vorliegt, dies zu tun. Ein schriftlich eingereichter Protest darf nicht zurückgezogen werden.

Ein Protest eines Regattateilnehmers gegen einen anderen wegen Ungültigkeit eines Klassifikations-Zertifikates ist dem Regattakomitee zu unterbreiten. Dieses kann ihn nach seinem Ermessen der Landesvertretung überweisen, die ihn erforderlichenfalls der Klassifikationsgesellschaft zur Entscheidung vorzulegen hat, die das Klassifikations-Zertifikat der Yacht ausgestellt hat. Die Klassifikationsgesellschaft entscheidet endgültig, ob das Klassifikations-Zertifikat ungültig ist oder nicht.

Protestfrist

Alle Proteste sind den Schiedsrichtern innerhalb der im Programm festgesetzten Zeit einzureichen unter Beifügung von 20 K, die der Regattakasse anheimfallen, wenn der Protest als unbegründet zurückgewiesen wird.

Verspätete
Proteste

Kommen schwerwiegende sachliche Gründe für Einreichung eines Protestes nachweislich erst nach Schluß der im Programm festgesetzten Zeit zur Kenntnis des zum Protest Berechtigten, so kann letzterer noch innerhalb vier Wochen, vom Tage der Wettfahrt an gerechnet, unter Beifügung von 50 K einen Protest bei dem Zentralausschuß des U. Y. C. einreichen, von dem dieser Protest wie eine Berufung gegen Schiedssprüche zu behandeln ist.

§ 44. Ausschließung ohne Protest.

Sollte es zur Kenntnis des Regattakomitees kommen oder sollte dasselbe genügenden Grund zu der Vermutung haben, daß ein Teilnehmer einer Wettfahrt in irgend einer Weise die Wettsegelbestimmungen übertreten hat, so muß es aus eigenem Antriebe in Übereinstimmung mit § 45 verfahren, wie wenn ein Protest erhoben worden wäre.

Ausschließung
ohne Protest

§ 45. Protestentscheidungen.

Bevor ein Protest durch ein Regattakomitee entschieden wird, soll dasselbe der Partei, gegen die Protest erhoben worden ist, Nachricht geben und die nach seiner Ansicht notwendigen oder in den Bestimmungen der Landesvertretung etwa vorgeschriebenen Nachforschungen vornehmen und andere erforderliche Erhebungen anstellen. Die Gründe der Entscheidung müssen zur Kenntnis der Parteien gebracht werden.

Protest-
Entscheidungen

Die Schiedsrichter haben ihren Schiedsspruch innerhalb 2¼ Stunden mit einem Entwurf der für ihre Entscheidung maßgebend gewesenen Gründe und innerhalb weiterer 1¼ Tage in endgültiger, mit Gründen versehenen Ausfertigung bei dem Vereinsausschuß, der für die Befolgung dieser Vorschriften verantwortlich ist, niederzulegen. Der Vereinsausschuß hat auf Verlangen den Beteiligten innerhalb 1¼ Tagen je eine weitere Ausfertigung des Schiedsspruches zu erteilen.

Ausfertigung
des Schieds-
spruches

§ 46. Berufungen.

Vorbehaltlich besonderer Vorschriften, die durch die Landesvertretung erlassen sind, darf gegen einen von dem Regattakomitee entschiedenen Protest Berufung bei der Landesvertretung eingelegt werden:

Berufungen



- a) Wenn das Regattakomitee dies nach eigenem Ermessen für zweckmäßig halten sollte;
- b) wenn eine der beteiligten Parteien die Berufung einlegt über eine Frage der Auslegung dieser Wettsegelbestimmungen. Die Berufung muß innerhalb 4 Wochen nach Erhalt der Entscheidung des Regattakomitees erfolgen.

In dem unter b) erwähnten Falle muß bei Einlegung der Berufung von der Partei ein von der Landesvertretung etwa vorgeschriebener Geldbetrag eingesandt werden, der zugunsten der Kasse der Landesvertretung verfällt, wenn der Berufung nicht Folge gegeben wird.

Berufungs-
Entscheidung

Die Entscheidung der Landesvertretung ist endgültig.

Bei Einreichung der Berufung ist bei Yachten vom Rennwert über 10 m ein Betrag von 50 K, bei Yachten vom Rennwert von 10 m und darunter ein Betrag von 30 K an den Zentralausschuß des U. Y. C. einzusenden.

Kosten der
Berufung

Die dem Zentralausschuß des U. Y. C. durch die Berufung erwachsenen Kosten hat der unterliegende Teil zu tragen. Der unterliegende Teil ist entweder derjenige, der die Berufung einlegt, oder der Verein, der die betreffende Wettfahrt abgehalten hat.

§. 47. Protesturkunden.

Protest-
Urkunden

Bei Berufungen an die Landesvertretung müssen, soweit zutreffend, die folgenden Schriftstücke eingereicht werden:

1. Eine Abschrift des Protestes und alle anderen schriftlichen Feststellungen, die von den Parteien beigebracht sind.
2. Eine Zeichnung, die nachweist
 - a) die Bahn,
 - b) die Richtung und Stärke des Windes,

- c) die Richtung der Gezeiten,
 d) die Stellungen und Kurse der wettsegelnden Yachten, die bei dem Protest in Frage kommen.

3. Eine Abschrift der Ausschreibung der Regatta und der den Yachten übergebenen Segelvorschriften.

4. Die hiezu gemachten Bemerkungen des Regattakomitees nebst seiner Entscheidung.

§. 48. Kosten des Protestes.

Die mit einem Protest über die Vermessung oder die Klassifikation verbundenen Gebühren und Kosten müssen von der unterliegenden Partei getragen werden.

Die durch einen anderweitigen Protest entstandenen Kosten kann das Regattakomitee der unterliegenden Partei auferlegen, die dagegen Berufung bei der Landesvertretung einlegen darf.

Kosten des
Protestes

§ 49. Befangenheit des Regattakomitees.

Mitglieder eines Regattakomitees oder einer Landesvertretung dürfen an der Beratung oder Entscheidung einer Streitfrage nicht teilnehmen, an der sie persönlich beteiligt sind.

Befangenheit
des Regatta-
komitees

§ 50. Strafen für grobe Verletzungen der Wettsegelbestimmungen.

Sollte eine grobe Verletzung oder Übertretung irgend einer dieser Segelvorschriften durch den Eigner einer Yacht oder einen Vertreter des Eigners oder einen Amateursteuermann erwiesen sein, so kann ein solcher Eigner, Vertreter oder Amateursteuermann durch die Landesvertretung auf eine gewisse Zeit vom Steuern oder vom Mitsegeln als Clubmitglied (§ 23) an Bord einer Yacht in einem Rennen, das

Strafen für grobe
Verletzungen
der Wettsegel-
bestimmungen

unter den Vorschriften der Landesvertretung ausgeführt wird, ausgeschlossen werden.

Sollte eine grobe Verletzung dieser Vorschriften durch einen bezahlten Segelmeister erwiesen sein, so kann dieser von der Landesvertretung für eine gewisse Zeit vom Segeln in einer nach diesen Vorschriften abgehaltenen Regatta ausgeschlossen werden. Eine in dieser Weise verhängte Strafe soll einer jeden Landesvertretung mitgeteilt werden.

c) Die Vermessungsbestimmungen.

§ 1. Bezeichnung und Geltungsdauer.

Bezeichnung
und Geltungs-
dauer

Das Meßverfahren der International Yacht Racing Union hat eine Geltungsdauer von zehn Jahren, nämlich vom 1. Jänner 1908 bis 31. Dezember 1917.

§ 2. Meßformel.

Meßformel

Die Formel lautet:

$$\frac{L + B + \frac{1}{2}G + 3d + \frac{1}{3}\sqrt{S - F}}{2} = R$$

Rennwert ausgedrückt in Metern.

In der Formel bedeutet:

- L: die Länge der Yacht in Metern,
- B: die Breite der Yacht in Metern,
- G: den Umfang der Yacht in Metern,
- d: die Differenz zwischen dem Ketten- und Schmiegenumfang der Yacht in Metern,
- S: die Segelfläche der Yacht in Quadratmetern,
- F: die Freibordhöhe der Yacht in Metern.

§ 3. Länge.

Die Länge (L) der Formel ist die Länge in der Wasserlinie (vergl. § 24 der Instruktion für die Vermesser) zuzüglich

Länge

1. der Differenz zwischen dem Schmiegenumfang von Oberkante Schandeckel bis Oberkante Schandeckel, an dem vordersten eingetauchten Punkt des Yachtkörpers und der ebendort gemessenen doppelten Freibordhöhe.

2. $\frac{1}{6}$ der Differenz zwischen dem Schmiegenumfang von Oberkante Schandeckel bis Oberkante Schandeckel, an dem hintersten eingetauchten Punkt des Yachtkörpers und der ebendort gemessenen doppelten Freibordhöhe.

§ 4. Breite.

Die Breite (B) wird über Außenkante Planken an der breitesten Stelle einschließlich Plankenverstärkungen, Doppelungen und vorstehenden Leisten jeder Art gemessen.

Breite

§ 5. Umfang.

Der Umfang (G) ist der von Oberkante Schandeckel um den Kiel herum bis Oberkante Schandeckel an derjenigen Stelle der Yacht gemessene Kettenumfang, wo dieses Maß am größten ist, abzüglich der an derselben Stelle gemessenen doppelten Freibordhöhe. Diese Stelle wird durch eine offizielle Marke G am Schandeckel bezeichnet. Sollte der Kettenumfang an verschiedenen Stellen der Yacht gleich groß sein, so wird für die fernere Vermessung diejenige Stelle festgelegt, die der größten Breite der Yacht am nächsten liegt.

Umfang

Wenn jedoch die untere Fläche des Kiels hinter dieser Vermessungsstelle in gerader Richtung fortläuft, mit Ausnahme einer ange-

messenen Rundung am äußersten hinteren Ende, dann kann die Stelle für die Umfangsvermessung von dem Konstrukteur der Yacht an einer beliebigen Stelle **hinter** 0,55 der Wasserlinienlänge, von ihrer Vorkante abgesetzt, festgelegt werden, vorausgesetzt, daß **vor** dieser Stelle nirgends ein größerer Kettenumfang vorhanden und **hinter** dieser Stelle kein Kettenumfang um mehr als 3% größer ist.

Sollten sich in dem Unterwasserprofile der Yacht vorn oder hinten Einbuchtungen befinden, so ist der Umfang und die Differenz des Ketten- und Schmiegenumfangs mit Hilfe einer angenommenen Kiellinie festzustellen, als ob die Einbuchtungen nicht vorhanden wären.

§ 6. Umfangsdifferenz.

Umfangs-
Differenz

Die Umfangsdifferenz d in der Formel ist der Unterschied zwischen dem Kettenumfang, gemessen von Schandeckel zu Schandeckel, wie oben angegeben, und dem Schmiegenumfang zwischen denselben Punkten, an dem wirklichen Umriß des Querschnitts entlang gemessen.

§ 7. Segelfläche.

Segelfläche

Die Segelfläche (S) wird nach § 31 der Instruktion für die Vermesser festgestellt.

§ 8. Freibord.

Freibord

Der Freibord F der Formel ist der vierte Teil der Summe aus dem doppelten Freibord bei der Umfangsmarke und den Freiborden vorn und hinten an den äußersten eingetauchten Punkten des Yachtkörpers gemessen.

§ 9. Mannschaft.

Mannschaft

Alle Vermessungen werden ohne Mannschaft an Bord vorgenommen.

Wohnlichkeits-Vorschriften.

Alle Yachten über 7 m müssen unter Deck mit den üblichen wohnlichen Einrichtungen versehen sein, diese müssen in Zahl, Art und Abmessungen mindestens den nachstehenden Vorschriften entsprechen.

Klasse	5 m	6 m	7 m	8 m	9 m	10 m	12 m	15 m	19 m und darüber	Die Kajüthöhe ist bis Unterseite Deck zu messen. *)
	Kajüthöhe	—	—	—	1.10 m	1.30 m	1.50 m	1.70 m	1.90 m	
Geringste Breite der für die Vermessung festgelegten Fußbodenlinie an der breitesten Stelle	—	—	—	0.50 m	0.60 m	0.70 m	1.00 m	1.40 m	1.65 m	Die Breite der für die Vermessung festgelegten Fußbodenlinie wird auf Innenkante Außenhaut gemessen. *) Der wirkliche Fußboden kann auf einer anderen Höhe liegen.
Schottwände	—	—	—	1	1	1	2	3	4	Die einzelnen Kajüten sind von einander und von dem Vorschiff durch hölzerne oder stählerne Schottwände zu trennen. Öffnungen in den Wänden müssen durch Türen verschließbar sein. Jede Öffnung zwischen dem Cockpit und dem Innern der Yacht muß durch Seiten- oder Schottwände völlig abgeschlossen sein.
Mindeststärke hölzerner Schottwände	—	—	—	15 mm	15 mm	15 mm	15 mm	15 mm	15 mm	Alle Yachten müssen gedeckt sein. Yachten von 7 m und darüber brauchen nicht mit Kajüten versehen sein. Das Cockpit oder die dafür vorgesehene Öffnung im Deck darf die angegebene Größe nicht überschreiten. Alle anderen Öffnungen im Deck müssen durch Kappen, Deckel oder Skylights verschlossen werden.
Größte Fläche der fortnehmbaren Decklichter	—	—	—	0.60 m ²	0.80 m ²	1.00 m ²	—	—	—	Als Schlafgelegenheit werden feste Betten, Schlaf-Kojen oder Schlaf-Sophas angesehen, deren Abmessungen mindestens 180 x 45 cm betragen. Als Schlafstellen können auch Gasrohr-Rahmen, mit Segeltuch überspannt, Hängematten und dergl. Verwendung finden. †)
Schlaf-einrichtungen	—	—	—	2 Schlafgelegenheiten in der Kajüte und 1 Schlafstelle für die Mannschaft	2 Schlafgelegenheiten in der Kajüte	3 Schlafgelegenheiten in der Kajüte und 2 Schlafstellen für die Mannschaft	3 Schlafgelegenheiten in der Kajüte und 3 Schlafstellen für die Mannschaft	4 Schlafgelegenheiten in den Kajüten und 5 Schlafstellen für die Mannschaft	5 Schlafgelegenheiten in d. Kajüten und 7 Schlafstellen für die Mannschaft	Für 23 m und darüber beziehungsweise 6 u. 9
Tische	—	—	—	—	1 *)	1 *)	1 *) groß 0.45 m ²	1 *) Schlingertisch, groß 0.65 m ²	1 Schlingertisch, groß 0.85 m ²	Die mit *) bezeichneten Tische können Klapptische sein. Schweryachten brauchen keine Schlingertische zu haben.
Schränke und deren Gesamtrauminhalt	—	—	—	—	2, davon 1 für Kleider und Wäsche	0.15 m ³	—	3, davon 1 für Kleider und Wäsche	4, davon 2 für Kleider und Wäsche	0.35 m ³
Gesamthalt der Schränke, Börter und Fächer in der Anrichte	—	—	—	—	—	—	0.50 m ³	0.65 m ³	0.90 m ³	
Wasch-einrichtung	—	—	—	—	1	1	1	1	2	
Closets	—	—	—	—	—	1 festeingebautes Eimer-closet oder 1 Unterwasser-Pump-Closet	—	Unterwasser-Pump-Closets	2	
Kochgelegenheit	—	—	—	—	Spiritus- oder Petroleumkocher für Personen	3	4	1 für die Mannschaft ausreichender fester Kochherd	2	
Wassergefäße	—	—	—	—	1, 2 oder 3, Gesamthalt	50 l	115 l	1 oder mehrere, Gesamthalt	340 l	Bei der Vermessung müssen diese Gefäße die vorgeschriebene Wassermenge enthalten.

*) Auf Yachten, die vor Annahme des internationalen Meßverfahrens im Jahre 1906 erbaut worden sind, findet die Vorschrift über Kajüthöhen und Fußbodenbreiten keine Anwendung.
†) Wenn mehr als die vorgeschriebene Anzahl von Schlafgelegenheiten in den Kajüten vorhanden ist, so kann dafür die Anzahl der Schlafstellen für die Mannschaft entsprechend verringert werden.

Für alle Yachten über 7 m gelten die folgenden Bestimmungen:

Die Kajüthöhen werden allgemein gemessen zwischen der für die Vermessung festgelegten Fußbodenlinie und der Unterseite des Decks ohne Berücksichtigung der Decksbalken. Diese Kajüthöhe muß mindestens in einer Länge $\frac{1}{3}$ der Länge der Yacht in der Schwimmwasserlinie vorhanden sein. Die größeren Höhen unter den Niedergangskappen oder den Deckaufbauten kommen bei Ausmessung der Kajüthöhen nicht in Betracht. Die Decksbalkenbucht darf $\frac{1}{60}$ der größten Breite der Yacht nicht übersteigen.
Jede Kajüte, welche sich über die ganze Breite der Yacht erstreckt, muß eine vergitterte und verglaste, zum Öffnen eingerichtete Decklichtvorrichtung besitzen, deren lichte Weite im Deck nicht weniger als $\frac{4}{100}$ der Deckfläche über der Kajüte beträgt. Jede Yacht muß einen fest eingebauten Niedergang mit Schiebekappe oder anderem Verschlussmittel haben, der eine Leiter oder eine Treppe besitzt, die in die Decklichtvorrichtung eingearbeitet ist, so daß sie dem Verschlussmittel dicht anliegt. In allen Kajüten ist die innere Niedergangskappe über einer Kajüte angebracht, so daß sie einem Decklicht gleich erachtet werden. In allen Kajüten ist die innere Schiffs wand über den Einbauten zu verkleiden, und zwar entweder völlig dicht oder mit Latten, wobei der freie Zwischenraum zwischen diesen nicht mehr als 25% der Gesamtfläche betragen darf. Zur Bekleidung können auch Stoffbezüge in Holzrahmen verwendet werden.

Handwritten text, likely bleed-through from the reverse side of the page. The text is faint and difficult to decipher but appears to be organized in a list or table format.

Handwritten title or section header, possibly starting with "M...".

§ 10. Marken.

Alle an der Yacht angebrachten Vermessungsmarken müssen in Übereinstimmung mit § 13 der Instruktion für die Vermesser hergestellt sein.

Marken

§ 11. Tauchtiefe.

Die Vermessung der Yachten soll grundsätzlich in Seewasser stattfinden. In Süßwasser vermessene Yachten erhalten die in § 28 der Instruktion für die Vermesser festgesetzte Vergütung.

Tauchtiefe

§ 12. Wohnlichkeitseinrichtung.

Die Bestimmungen über die Wohnlichkeitseinrichtung der Yachten gibt die angefügte Tabelle.

Wohnlichkeits-
Einrichtung

§ 13. Masten.

Hohle hölzerne Masten sind bei den Klassen über 10 *m* verboten. Hohle metallene Masten sind in allen Klassen bis 23 *m* einschließlich verboten.

Masten

§ 14. Internationale Klasseneinteilung.

Die Klassen sind die folgenden:

Internationale
Klassen-
einteilung

	in Metern	in engl. Fuß	Bei einer Regatta erlaubte Höchstzahl von Personen
Klasse A	über 23	über 75'4	unbeschränkt
Klassen R	23	75'4	unbeschränkt
	19	62'3	20
	15	49'2	14
	12	39'4	10
	10	32'8	8
	9	29'5	6
	8*	26'2	5
	7	23'0	4
	6*	19'7	3
	5*	16'4	2

Von den Klassen unter 10 m sind diejenigen als Hauptklassen mit * bezeichnet, deren Pflege den Clubs besonders empfohlen wird.

§ 15. Zusammenlegung von Klassen.

Zusammen-
legung von
Klassen

Die internationalen Klassen dürfen, wenn einzeln ausgeschrieben, niemals zusammengelegt werden.

(Klassen, die zusammengelegt ausgeschrieben sind, müssen auch zusammengelegt segeln und dürfen späterhin nicht wieder getrennt werden.)

§ 16. Klassifikation.

Klassifikation

Alle Yachten müssen von einer der drei Klassifikationsgesellschaften, dem Lloyds Register of British and Foreign Shipping, dem Germanischen Lloyd oder dem Bureau „Veritas“ klassifiziert sein. Die Yachten von 23 m und darunter erhalten das Klassenzeichen R, welches bedeutet, daß ihre Materialstärken der Klasse entsprechen. Die Bauvorschriften können von Lloyds Register London: E. C. 7, Fenchurch Street; oder vom Germanischen Lloyd: Berlin NW., Alsenstraße 12; oder vom Bureau „Veritas“: Paris, Place de la Bourse 8, bezogen werden.

§ 17. Zeitvergütung.

Zeitvergütung

Die Zeitvergütung, die zwischen den alten Yachten der in den verschiedenen Vertragsstaaten zur Zeit bestehenden Klassen und den entsprechenden neuen internationalen Klassen einzuführen ist, soll von den einzelnen Landesvertretungen festgesetzt werden und für alle alten Yachten einer Klasse die gleiche sein. Für sie sind die Meßbriefe nach dem alten Meßverfahren maßgebend.

§ 18. Alte Yachten.

Die alten Yachten dürfen unter besonderen Alte Yachten Bedingungen bis zum 31. Dezember 1909 an offenen Regatten teilnehmen. Eine alte Yacht im Sinne dieser Vorschriften ist eine Yacht, deren Bau vor dem 13. Juni 1906 begonnen hat. Alte Yachten können, falls sie den neuen Klassifikations- und Wohnlichkeitsvorschriften entsprechen, in die R-Klassen aufgenommen werden.

§ 19. Gewicht.

Das geringste Displacement in der 5, 6 und Gewicht 7 m-Klasse beträgt:

Klasse	Displacement
5 m	750 kg
6 „	1,200 „
7 „	1,800 „

Sonderbestimmungen für Schwertyachten.

§ 20. Kleinstes Displacement.

Yachten von weniger als 750 kg Kleinstes Displacement Gewicht sind von der Teilnahme an offenen Regatten ausgeschlossen.

§ 21. Vermessung des Kettenumfanges.

1. a) Bei Schwertyachten, deren Tiefgang ohne Schwert an der Vermessungsstelle von $G \frac{1}{3} B$ oder mehr beträgt, wird G und d unter dem Kiel hinweg ohne Berücksichtigung des Schwertes oder bei aufgeholtem Schwert ermittelt. Vermessung des Kettenumfanges
- b) Beträgt der Tiefgang ohne Schwert an der Vermessungsstelle von G weniger als $\frac{1}{3} B$, so wird G und d an einem Punkt ermittelt, dessen Abstand unter dem Kiel gleich dem doppelten Unterschiede zwischen dem wirklichen Tiefgang ohne Schwert und $\frac{1}{3} B$ ist.

2. Zu dem so ermittelten G wird dann die Hälfte der Entfernung des tiefsten Schwerpunktes unter der Unterkante des Kiels hinzugerechnet.

§ 22. Zulassung der Schwertyachten zu offenen Regatten.

Zulassung der Schwertyachten zu offenen Wettfahrten

Schwertyachten dürfen nicht mit Kiel-yachten zusammen oder als Klasse für sich an offenen Regatten teilnehmen, wenn ihre Zulassung nicht ausdrücklich in der Ausschreibung ausgesprochen ist.

§ 23. Mindestdeplacement der Schwertyachten.

Mindest-Deplacement der Schwertyachten

Das Mindestdeplacement der Schwertyachten muß betragen:

Klasse	5 m	. . .	750 kg
„	6 „	. . .	1200 „
„	7 „	. . .	1800 „
„	8 „	. . .	2600 „
„	9 „	. . .	3700 „
„	10 „	. . .	5000 „

§ 24. Ballastschwerter.

Ballast-Schwerter

Zur Vermeidung der Anwendung von Ballastschwertern dürfen die Schwerter nur ein Höchstgewicht besitzen in:

Klasse	5 m	. . .	50 kg
„	6 „	. . .	75 „
„	7 „	. . .	125 „
„	8 „	. . .	200 „
„	9 „	. . .	300 „
„	10 „	. . .	400 „
„	12 „	. . .	700 „
„	15 „	. . .	1300 „

Bestimmungen über Meßbriefe.

§ 25. Ausstellung der Meßbriefe.

Nach erfolgter Vermessung hat der Vermesser die ermittelten Maße (falls nötig, zugleich mit der Zeichnung des Segelmachers) an den Sekretär des U. Y. C. einzusenden. Dieser hat nach Empfang des Zertifikates der Klassifikationsgesellschaft umgehend einen Meßbrief auszustellen, der mit dem Datum der vollendeten Vermessung in Kraft tritt. Sollte der Vermesser infolge irgend einer Besonderheit der Bauausführung der Yacht oder aus irgend einem anderen Grunde der Meinung sein, daß die regelrechte Aufmessung der Yacht ihren Rennwert nicht in entsprechender Weise feststellt oder daß sie in irgend einer Hinsicht diesen Bestimmungen nicht entspricht, so hat er darüber an den Zentralausschuß des U. Y. C. zu berichten. Dieser hat nach sofortiger Untersuchung den Meßbrief so auszustellen, wie er ihn für angemessen erachtet. Die Vermessung soll solange als unvollständig betrachtet werden, bis der Zentralausschuß des U. Y. C. den Fall entschieden hat.

Ausstellung
der Meßbriefe

§ 26. Unrichtige Meßbriefe.

Sollte es sich herausstellen, daß der Meßbrief, auf Grund dessen eine Yacht an Rennen teilgenommen hat, in irgend einer Hinsicht Unrichtigkeiten enthält, so soll ihn der Zentralausschuß des U. Y. C. nach eigenem Ermessen richtig stellen. Er hat gleichzeitig dafür Sorge zu tragen, daß die auf Grund eines unrichtigen Meßbriefes verteilten Preise dem rechtmäßigen Gewinner ausgehändigt werden.

Unrichtige
Meßbriefe

§ 27. Meßbriefverweigerung.

Meßbrief-
verweigerung

Für Yachten, die ein geringeres Gewicht aufweisen oder die ein Schwert von größerem Gewicht besitzen, als in den vorstehenden Bestimmungen festgestellt ist, wird kein Meßbrief ausgestellt.

§ 28. Pflichten des Eigners bezüglich des Meßbriefes.

Pflichten des
Eigners bezüg-
lich des Meß-
briefes

Die Gültigkeit eines Meßbriefes erlischt in den nachstehenden Fällen:

a) Wenn irgend ein für die Vermessung erforderliches Maß mit Ausnahme des Freibordes die Angabe des Meßbriefes überschreitet.

b) Sobald eine oder beide Längenmarken vom Wasser benetzt werden, wenn die Yacht im glatten Wasser im Vermessungstrimm liegt.

c) Sobald irgend eine Veränderung vorgenommen wird, welche die Breite, den Umfang oder die Umfangsdifferenz der Yacht oder die Länge einer Spiere oder mehrerer Spieren oder die Segelfläche über das vermessene Maß hinaus vergrößert.

d) Wenn eine Längen- oder Umfangs- oder Tauchungsmarke von ihrer Stelle gerückt wird.

e) Wenn das Gewicht der Yacht so vermindert wird, daß es das durch diese Vorschriften bestimmte Mindestgewicht unterschreitet.

f) Wenn die Ausrüstung der Yacht mit den Wohnlichkeitsvorschriften nicht übereinstimmt.

g) Wenn nach dem Ausstellungsdatum des Meßbriefes zwei Jahre verflossen sind.

In allen diesen Fällen hat der Eigner oder sein Vertreter ungesäumt die Ungültigkeit des Meßbriefes dem Sekretär des U. Y. C. schriftlich mitzuteilen. Von diesem wird dann ein neuer oder umdatierter Meßbrief ausgegeben, der

nach Vollendung der neuen Vermessung oder von dem Tage des Verfalls des abgelaufenen Meßbriefes (siehe g) an in Kraft tritt.

Der Eigner oder sein Vertreter haben die Pflicht, sich von Zeit zu Zeit durch die Prüfung der Vermessungsmarken davon zu überzeugen, ob die Tauchung der Yacht aus irgend einem Grunde sich so geändert hat, daß sie zu einer Ungültigkeit des Meßbriefes führen könnte.

§ 29. Strafbestimmungen.

Jede Verletzung der vorstehenden Gültigkeitsvorschriften für Meßbriefe gibt dem Zentralausschuß des U. Y. C. das Recht, die betreffende Yacht für den Rest des laufenden Jahres von allen offenen Regatten auszuschließen oder von demjenigen Zeitpunkt ab, an welchem der Meßbrief nach Ansicht des Zentralausschusses des U. Y. C. seine Gültigkeit eingebüßt hatte.

Straf-
bestimmungen

§ 30. Pflichten des Eigners in Nachvermessungsfällen.

Jeder nach den vorstehenden Bestimmungen segelnde Yachtbesitzer ist verpflichtet, eine vom Zentralausschuß des U. Y. C. angeordnete Nachvermessung seiner Yacht zu gestatten und alle wünschenswerten Erleichterungen in Bezug auf die Ermittlung der Maße, die Untersuchung der Vermessungsmarken, der Ausrüstung und derjenigen Dinge zu gewähren, die zu dem Untersuchungsbereich des Vermessers gehören.

Pflichten des
Eigners in Nach-
vermessungs-
fällen

§ 31. Vermessungsgebühren.

Der Yachtbesitzer hat alle Gebühren und Auslagen für die Vermessung zu tragen und muß dieselben vor Beginn der Vermessung zahlen. Keine Yacht darf vermessen werden, deren Eigner nicht vorher alle seine Zahlungsverbind-

Vermessungs-
gebühren

lichkeiten gegenüber seiner Landesvertretung erfüllt hat.

Vollvermessungen

Für die Vermessung einer Yacht sowie für die Ausstellung des Meßbriefes hat der Yachtbesitzer dem Vermesser die nachstehenden Beträge zu entrichten:

Für eine Yacht von 5 bis 7 m	K 24.—
„ „ „ über 7 „ 15 m	K 30.—
„ „ „ „ 15 m	K 42.—

Teilvermessungen

Der Yachtbesitzer hat dem Vermesser je ein Drittel der obigen Beträge zu entrichten:

- Für eine Landvermessung, d. h. für die Messung von Breite, Schmiegen- und Kettenumfang, der Differenz *d* und Anbringung der Marke *G*;
- für eine Wasservermessung, d. h. für die Messung der Länge, der Freibordhöhen, Anbringen der Endmarken der Wasserlinie und Messung der Umfänge vorn und hinten;
- für eine Nachvermessung der Spieren und Segel.

Für die Abänderung des Meßbriefes und Berechnung des neuen Rennwertes bei Nachvermessungen sind 3 K zu zahlen.

Besondere Feststellungen

Für die Messung des Tiefganges einer Schwert yacht zur Feststellung der Art der Schwertvermessung ist ein Drittel der Gebühren zu entrichten.

Bescheinigung der Wohnlichkeitseinrichtungen

Für die Prüfung der Wohnlichkeitseinrichtung nach der Wohnlichkeitstabelle sind dem Vermesser zu zahlen:

Für eine Yacht von 8 bis 10 m	K 13.—
„ „ „ „ über 10 m	K 17.—

Die Feststellung des Gewichtes einer Yacht durch Berechnung der Wasser verdrängung an der Hand eines Konstruktionsrisses kostet 20 K.

Die Feststellung des Gewichtes einer Yacht durch Wägung kostet 12 K.

Außer den Gebühren sind dem Vermesser die Reisekosten und 20 K pro Tag, beziehungsweise 3 K pro Stunde der Fahrdauer zu vergüten.

Reisekosten

Die Kosten für ein Duplikat eines Meßbriefes oder für die Ausstellung des neuen Meßbriefes, wenn die Yacht den Namen oder den Besitzer geändert hat, betragen 3 K.

Duplikat

Ebensoviele ist für die Erneuerung des Meßbriefes nach Ablauf der zweijährigen Gültigkeitsdauer zu zahlen.

§ 32. Nachvermessung auf Anordnung der Landesvertretung.

Wird seitens einer Landesvertretung die Nachvermessung einer Yacht angeordnet, so hat die Landesvertretung sämtliche Gebühren hiefür zu tragen, wenn sich der Meßbrief als richtig herausstellt.

Nachvermessung auf Anordnung der Landesvertretung

§ 33. Veröffentlichung der Meßbriefe.

Die einzelnen in der Meßformel enthaltenen Größenangaben, der Rennwert und die Takelung der vermessenen Yachten mit dem Ausstellungstage ihrer Meßbriefe müssen in bestimmten Zeiträumen veröffentlicht werden.

Veröffentlichung der Meßbriefe

§ 34. Besondere Bestimmungen für die A-Klasse.

1. Die A-Klasse ist nur für Schoner, Ketschen, Lugger und Yawls offen.

Besondere Bestimmungen für die A-Klasse

2. Schoner, Ketschen und Lugger seegen gegen Yawls zu 0,88 ihres durch die Vermessung festgestellten Rennwertes.

3. Die Zeitvergütung beträgt vier Sekunden für den Meter des Rennwertes und die Seemeile.

4. Die veranstaltenden Vereine haben das Recht, die Klasse A in zwei Unterklassen zu

teilen, nämlich in die Unterklasse (II) über 23 *m* und nicht über 27 *m* und die Unterklasse (I) über 27 *m*.

§ 35. Zeitvergütung.

a) Für die A-Klasse.

Zeitvergütung für die A-Klasse In den Rennen der Klasse A werden die Zeitvergütungen auf Grund des nach Abzug der Takelungsvergütung ermittelten Rennwertes erteilt.

Die Zeitvergütung ist die folgende:

23,00 <i>m</i>	. . .	0,0	Sekunden	pro	Semeile.
23,25	„ . . .	1,0	„	„	„
23,50	„ . . .	2,0	„	„	„
23,75	„ . . .	3,0	„	„	„
24,00	„ . . .	4,0	„	„	„
24,25	„ . . .	5,0	„	„	„
24,50	„ . . .	6,0	„	„	„
24,75	„ . . .	7,0	„	„	„
25,00	„ . . .	8,0	„	„	„ usw.

Jeder Bruchteil einer Einheit wird mindestens als 0,25 berechnet. Z. B. rechnet 25,01 *m* als 25,25 *m* und 25,26 *m* als 25,50 *m*.

b) Für zusammengelegte R-Klassen.

Zeitvergütung für zusammengelegte R-Klassen

Wenn nur R-Klassen (Yachten von 23 *m* und darunter) zusammengelegt werden, so können die drei verschiedenen Vergütungsstufen, entsprechend der durch Messung ermittelten Windgeschwindigkeit, in Anwendung gebracht werden, sofern die Landesvertretung ihre Einführung überhaupt vorgesehen hat; in der Ausschreibung ist die Anwendung der dreistufigen Tabelle ausdrücklich anzukündigen.

Bei den internationalen Wettfahrten des U. Y. C. darf stets nur die Mittelstufe in Anwendung gebracht werden.

Windgeschwindigkeit

Klasse	Unterstufe, unter 5 m i. d. Sek.	Mittelstufe, über 5 bis 8 m i. d. Sek.	Oberstufe, über 8 m i. d. Sek.
	Sekunden per Seemeile		
5 m	0	0	0
6 „	34	50	72
7 „	61	90	128
8 „	84	122	173
9 „	103	148	209
10 „	119	170	240
12 „	146	205	288
15 „	178	245	341
19 „	208	281	392
23 „	230	307	428

c) Für zusammengelegte A- und

R-Klassen.

Yawls Meter Rennwert	Sekunden per Seemeile	Yawls Meter Rennwert	Sekunden per Seemeile	Zeitvergütung für zusammen- gelegte A- u. R- Klassen
15.00	222	18.75	267	
15.25	227	19.00	269	
15.50	232	19.25	271	
15.75	237	19.50	273	
16.00	241	19.75	275	
*16.25	245	20.00	277	
16.50	248	20.25	279	
16.75	251	†20.50	281	
17.00	253	20.75	283	
17.25	255	21.00	285	
17.50	257	21.25	287	
17.75	259	21.50	289	
18.00	261	21.75	291	
18.25	263	22.00	293	
18.50	265	22.25	295	

* = 15 m Kutter.

† = 19 m Kutter.

Yawls Meter Rennwert	Sekunden per Seemeile	Yawls Meter Rennwert	Sekunden per Seemeile
22.50	297	28.00	319
22.75	298	28.25	320
23.00	299	28.50	321
23.25	300	28.75	322
23.50	301	29.00	323
23.75	302	29.25	324
24.00	303	29.50	325
24.25	304	29.75	326
24.50	305	30.00	327
24.75	306	30.25	328
††25.00	307	30.50	329
25.25	308	30.75	330
25.50	309	31.00	331
25.75	310	31.25	332
26.00	311	31.50	333
26.25	312	31.75	334
26.50	313	32.00	335
26.75	314	32.25	336
27.00	315	32.50	337
27.25	316	32.75	338
27.50	317	33.00	339
27.75	318		

Die vorstehende Tabelle hat Gültigkeit bis zum 31. Dezember 1909.

Wenn die A- und R-Klassen zusammengelegt werden, so gelangt nur die Mittelstufe zur Anwendung. Yawls segeln entsprechend ihrem durch die Vermessung festgestellten Rennwert; Schoner, Ketschen und Lugger segeln zu 0,88 ihres durch die Vermessung festgestellten Rennwertes; Kutter segeln zu 1,08 ihres durch die Vermessung festgestellten Rennwertes.

†† = 23 m Kutter.

§ 36. Takelungsvergütung.

Die Großsegelfläche einer Yawl darf 0,37 der Gesamtsegelfläche nicht überschreiten und ihre Treiber-Segelfläche darf nicht kleiner sein als ein Sechstel der Großsegelfläche.

Takelungs-
vergütung

Bei Schonern, die nach dem 13. Juni 1906 erbaut sind, darf die Vorderkante des Großmastes an Deck nicht weiter nach vorn gerückt sein als 0,55 der Wasserlinienlänge, vom Vorderende gemessen.

Ketschen und Lugger werden für die Zeitvergütung wie Schoner berechnet. Als Ketschen gelten nur diejenigen Fahrzeuge dieser Art, deren Masten nicht weiter auseinanderstehen als die halbe Wasserlinienlänge der Yacht beträgt, und die das kleinere Segel hinten führen.

III. Bestimmungen des Union-Yacht-Club.

a) Die Vermessungsbestimmungen.

Meßverfahren

§ 1.

Bis auf weiteres gelten für alle nationalen Regatten des U. Y. C. die unten näher erläuterten Meßverfahren.

Eine Abänderung der Meßverfahren kann nur der Zentralausschuß des U. Y. C. vornehmen.

Rennwert

§ 2.

Die Formel lautet für gedeckte Yachten:

$$\frac{L + B + \frac{3}{4}G + \frac{1}{4}\sqrt{S}}{2} = R$$

Rennwert ausgedrückt in Segellängen (SL);

für offene Yachten:

$$\frac{L \times S}{170} = r$$

Rennwert ausgedrückt in Segeltonnen (ST);

In den Formeln bedeutet:

L = die Länge der Yacht in Metern.

B = die größte Breite der Yacht in Metern.

G = den Umfang der Yacht in Metern.

S = die Segelfläche der Yacht in Quadratmetern.

§ 3.

Die Länge

Die Länge (L) der Formel ist die Länge der Yacht, gemessen in einer Höhe von 5 cm über der Schwimmlinienlinie.

Ist die Länge der Yacht unterhalb der Vermessungslinie, wie bei Fahrzeugen mit stark eingezogenem Vorsteven, länger als in der Vermessungslinie, so gilt die größte Länge als L . Sollten im Vordersteven oder im Hintersteven oder im Heck der Yacht Ausschnitte angebracht sein, um die Vermessungslinie zu verkürzen, so werden sie bei der Ermittlung der Länge L unbeachtet gelassen, wenn sie sich bis zu 15 cm oberhalb des Wasserspiegels befinden.

Überschreitet die Länge über alles L_1 einer Yacht die Länge in der Vermessungslinie L infolge sehr großen Überhanges von Bug und Heck um 50 Prozent (L_1 größer als $1.5 L$), so wird diese größere Länge $L_2 = L_1 - 1.5 L$ der Vermessungslinie direkt zugezählt und die so gefundene Länge $L + L_2$ in Rechnung gesetzt.

§ 4.

Bei Ermittlung der größten Breite B der Yacht werden die Scheuerleisten mitvermessen, die Rüsten nicht.

Die größte
Breite

§ 5.

Der Schmiegenumfang G_s muß am Lande mittels eines Metallbandes gemessen werden. Für Yachten, deren Clubs nicht nach dem Meßverfahren des U. Y. C. vermessen, kann in Ausnahmefällen der Schmiegenumfang nach dem Konstruktionsriß festgestellt werden. Der Schmiegenumfang wird von Oberkante Schandeckel gemessen, und zwar an der Stelle, wo die Yacht den größten Kettenumfang hat. (§ 5 der internationalen Vermessungsbestimmungen.)

Der Umfang

Die Freibordhöhe F , das heißt die senkrechte Entfernung von der Wasserlinie bis Oberkante Schandeckel wird an derjenigen Stelle der Yacht gemessen, wo die größte Breite liegt.

Freibord

Von dem gemessenen Schmiegenumfang G_s wird die ermittelte Freibordhöhe F zweimal abgezogen. Die Differenz ergibt den Umfang G .

Berechnung von G bei Schwertyachten *Der Schmiegenumfang einer Schwertyacht von 0.5 Tonnen Deplacement wird darunter bei der tiefsten überhaupt möglichen Lage des Schwertes ermittelt, wie wenn dieses eine feste Flosse wäre.*

Ketten- und Schmiegenumfang der Schwertyachten über 0.5 Tonnen Deplacement wird bei ganz herabgelassenem Schwert bestimmt, wobei als Endpunkt des Schwertes derjenige Punkt angesehen wird, welcher auf 0.75 der Entfernung der Unterkante des Yachtkörpers bis zum tiefsten Schwertpunkte liegt.

Verbot der Ballast-Schwert *Ballastschwert und senkbare Wulste sind verboten.*

Die Vermesser sind verpflichtet, dem Ausschuß des betreffenden Vereines Anzeige zu erstatten, wenn nach ihrem Dafürhalten ein Schwert die herkömmlichen Abmessungen überschreitet. (Siehe § 16 der Instruktion für die Vermesser.) Diese Instanz entscheidet endgültig, ob ein Schwert als Ballastschwert anzusehen ist.

§ 6.

Die Segelfläche *Die Segelfläche (S) wird nach § 27 der Instruktion für die Vermesser festgestellt.*

§ 7.

Mannschaft und Ballast bei Vermessungen *Alle Vermessungen werden ohne Mannschaft an Bord vorgenommen.*

Nach der Vermessung darf Gewicht und Lage des Ballasts nicht verändert werden.

§ 8.

Meßbrief *Die Ausstellung der Meßbriefe obliegt dem Oberbootsmann.*

In den Meßbriefen wird die Größe der Yachten bis auf Zwanzigstel Segellängen, beziehungsweise Segeltonnen, angegeben.

Hiebei rechnen die Decimalbrüche bis 0.025 gleich Null, von 0.025 bis 0.075 gleich 0.05 und von 0.075 und darüber gleich 0.1.

Bei einer Größe über eine Segeltonne wird der Rennwert auf Zehntel abgerundet.

§ 9.

Die gedeckten Yachten segeln bei nationalen Regatten in folgenden Hauptklassen:

Die Hauptklassen

Klasse IV Yachten von 10 einschl. bis über 8 Segellängen
 " V " " 8 " " " 6 "
 " VI " " 6 " und darunter.

Yachten, die unter fünf Segellängen groß sind, müssen stets für fünf Segellängen segeln.

Die Sonderklassenyachten und Verbandsjollen sowie die offenen Yachten segeln untereinander in einer Klasse.

§ 10.

Falls in einer der Hauptklassen mindestens vier Yachten gemeldet sind, kann sie der veranstaltende Verein auf zwei Unterklassen a und b verteilen, wenn in jede Unterklasse zwei Yachten kommen.

Die Unterklassen

Diese Teilung muß vorgenommen werden, wenn auf jede Unterklasse vier und mehr Yachten entfallen.

Die Klassen werden dann wie folgt begrenzt:

Klasse IV a Yachten von 10 einschl. bis über 9 Segellängen
 " IV b " " 9 " " " 8 "
 " V a " " 8 " " " 7 "
 " V b " " 7 " " " 6 "
 " VI a " " 6 " " " 5.5 "
 " VI b " " 5.5 " und darunter.

§ 11.

Die Vereine können je nach den örtlichen Verhältnissen noch besondere Klassen für „Einheitsyachten“ ausschreiben, deren Rennen ohne Vergütung zu segeln sind.

„Einheitsyachten“ sind Yachten gleicher Größe, Konstruktion und Bauart.

§ 12.

Die Höchstzahl der bei einer Regatta an Bord erlaubten Personen beträgt in:

Mannschaftszahl

Klasse IV	{	a	6 Personen	
		b	5	"
" V			5	"
" VI			4	"
der "Sonderklasse			3	"
der Verbandsjollenklasse			2--3	"
für offene Jollen			3	"

} je nach
Ausschreibung

Für zusammengelegte Unterklassen gilt die Mannschaftszahl der höheren Klasse.

§ 13.

Einzel-
gemeldete
Yachten

Wenn eine Yacht in einer Hauptklasse allein gemeldet ist, so hat sie das Recht, über die Bahn zu gehen, muß aber zu der nächst höheren Klasse zugelassen werden, wenn sie als kleinste der für diese Klasse zulässigen Yachten segeln will. Eine diesbezügliche Erklärung muß vor dem Meldeschluß ausdrücklich abgegeben werden.

§ 14.

Klassen-
zugehörigkeit

Eine Yacht darf während einer Gruppe von Regatten, das ist während einer sogenannten „Woche“ nur in ein und derselben Haupt-, beziehungsweise Unterklasse segeln.

Der gemeldete Rennwert darf während dieser Zeit nicht vergrößert werden und ist in allen Rennen für die Vergütungen dieser Yacht maßgebend.

§ 15.

Anzeigepflicht
von Ver-
änderungen an
einer Yacht.

Veränderungen an einer Yacht, die die im Meßbrief angegebenen Maße beeinflussen könnten, sind dem Ausschuß sofort schriftlich anzuzeigen.

Im Unterlassungsfalle kann die Yacht vom Zentralausschuß für den Rest des laufenden Jahres von allen Regatten ausgeschlossen werden, beziehungsweise rückwirkend von jenem Zeitpunkte ab, zu welchem der Meßbrief nach Ansicht des Zentralausschusses seine Gültigkeit eingebüßt hatte.

§ 16.

Unrichtige
Meßbriefe

Sollte es sich herausstellen, daß der Meßbrief, auf Grund dessen eine Yacht an Rennen teilgenom-

men hat, in irgend einer Hinsicht Unrichtigkeiten enthält, so soll ihn der Ausschuß des veranstaltenden Vereines nach eigenem Ermessen richtigstellen. Er hat gleichzeitig dafür Sorge zu tragen, daß die auf Grund eines unrichtigen Meßbriefes verteilten Preise dem rechtmäßigen Gewinner ausgehändigt werden.

Jeder nach den vorstehenden Bestimmungen segelnde Yachtbesitzer ist verpflichtet, eine vom Ausschuß des veranstaltenden Vereines oder vom Regatta-Komitee angeordnete Nachvermessung seiner Yacht zu gestatten und alle wünschenswerten Erleichterungen in Bezug auf die Ermittlung der Maße und die Untersuchung aller derjenigen Dinge zu gewähren, die zu dem Untersuchungsbereich des Vermessers gehören.

Pflichten des
Eigners in
Nachver-
messungsfällen

§ 17.

Für die Vollvermessung einer gedeckten Yacht und einer Verbandsjolle sowie für die Ausstellung des Meßbriefes hat der Yachtbesitzer dem Vermesser 10 K zu zahlen, für eine offene Yacht 5 K. Für eine Teilvermessung ist die Gebühr, und zwar

Vermessungs-
gebühren

a) für eine Landvermessung, das heißt für die Messung der Breite und des Schmiegen-
umfanges K 3.—

b) für eine Wasservermessung, das heißt für die Messung der Länge und des Freibords, beziehungsweise der Länge allein „ 3.—

c) für eine Nachvermessung der Spieren und Segel „ 4.—

§ 18.

Die Zeitvergütung wird auf Grund des Rennwertes erteilt und durch Multiplikation des dem Rennwerte entsprechenden Vergütungskoeffizienten mit der Bahnlänge in Seemeilen erhalten; die Vergütungskoeffizienten sind den nachstehenden Tafeln zu entnehmen. Die Bahnlänge ist auf ganze Seemeilen abzurunden, wobei Bruchteile unter 0.5 gleich Null, von 0.5 und darüber gleich Eins gesetzt werden.

Zeitvergütung

a) Zeitvergütungstafel für gedeckte Yachten.

Rennwert in Segellängen	Vergütungskoeffizient	Rennwert in Segellängen	Vergütungskoeffizient	Rennwert in Segellängen	Vergütungskoeffizient
5·00	47·5	6·75	103·6	8·50	141·3
5·05	49·5	6·80	104·9	8·55	142·2
5·10	51·5	6·85	106·1	8·60	143·1
5·15	53·4	6·90	107·4	8·65	144·0
5·20	55·3	6·95	108·6	8·70	144·9
5·25	57·2			8·75	145·8
5·30	59·1	7·00	109·9	8·80	146·6
5·35	60·9	7·05	111·1	8·85	147·5
5·40	62·7	7·10	112·3	8·90	148·3
5·45	64·5	7·15	113·5	8·95	149·2
		7·20	114·6		
5·50	66·3	7·25	115·8	9·00	150·0
5·55	68·0	7·30	116·9	9·05	150·9
5·60	69·7	7·35	118·1	9·10	151·7
5·65	71·4	7·40	119·2	9·15	152·5
5·70	73·1	7·45	120·3	9·20	153·3
5·75	74·7			9·25	154·1
5·80	76·3	7·50	121·4	9·30	154·9
5·85	77·9	7·55	122·5	9·35	155·7
5·90	79·5	7·60	123·6	9·40	156·5
5·95	81·1	7·65	124·6	9·45	157·3
		7·70	125·7		
6·00	82·6	7·75	126·7	9·50	158·1
6·05	84·2	7·80	127·8	9·55	158·8
6·10	85·7	7·85	128·8	9·60	159·6
6·15	87·1	7·90	129·8	9·65	160·3
6·20	88·6	7·95	130·8	9·70	161·1
6·25	90·0			9·75	161·8
6·30	91·5	8·00	131·8	9·80	162·6
6·35	92·9	8·05	132·8	9·85	163·3
6·40	94·3	8·10	133·8	9·90	164·0
6·45	95·6	8·15	134·8	9·95	164·7
		8·20	135·7		
6·50	97·0	8·25	136·7	10·00	165·4
6·55	98·3	8·30	137·6		
6·60	99·7	8·35	138·6		
6·65	101·0	8·40	139·5		
6·70	102·3	8·45	140·4		

b) Zeitvergütungstafel für offene Yachten.

Rennwert in Segeltonnen	Vergütungs- koeffizient	Rennwert in Segeltonnen	Vergütungs- koeffizient
0·10	0·00	0·85	198·72
0·15	44·45	0·90	202·91
0·20	73·84	0·95	206·86
0·25	95·52	1·00	210·52
0·30	112·50	1·10	217·23
0·35	126·41	1·20	223·37
0·40	138·14	1·30	228·92
0·45	148·23	1·40	233·99
0·50	157·02	1·50	238·65
0·55	164·82	1·60	242·96
0·60	171·77	1·70	246·96
0·65	178·02	1·80	250·70
0·70	183·89	1·90	254·11
0·75	189·32	2·00	257·31
0·80	194·22		

β) Die Bestimmungen für die Sonderklasse.

1. Vermessung. $L + B + D$ dürfen 9·75 m nicht überschreiten. L = Länge in der Wasserlinie, B = größte Breite, D = größter Tiefgang, gemessen an der mit voller Ausrüstung zum Wettsegeln fertigen Yacht ohne Mannschaft.

2. Deplacement. Das Deplacement der Yacht ohne Mannschaft darf nicht weniger als 1830 kg betragen. Das Gewicht ist durch Wägung festzustellen.

3. Bauausführung. Der Rumpf der Yachten muß aus Zedern-, Mahagoni- oder schwerem Holz kupferfest erbaut sein. Das Deck darf aus beliebigem Holz hergestellt werden. Deck und Planken dürfen nicht dünner als 16 mm sein. Diagonal-, Nahtspanten und Kompositbau sowie Mittel- und Seitenschwerter sind

nicht gestattet. Die Länge des Cockpits darf nicht mehr als $2\frac{1}{4}$ m betragen.

4. Besegelung. Die Art der Besegelung ist freigestellt. Hohle oder Bambus-Spieren sind nicht gestattet. Die nach den Regeln der I. Y. R. U. vermessene Segelfläche darf nicht größer als 51 m^2 sein. Die Yachten müssen während der Rennen ihre gesamte Ausrüstung an Segeln und Spieren an Bord haben.

5. Bauzeugnis. Jede Yacht muß die Bescheinigung eines amtlichen Vermessers vorlegen, daß sie den obigen Bestimmungen entsprechend erbaut ist.

6. Baukosten. Die Kosten jeder Yacht, einschließlich aller Segel und der vollständigen Ausrüstung zum Wettsegeln, sollen 6200 K nicht überschreiten.

7. Mannschaft. Die Mannschaft darf nur aus höchstens drei Amateuren bestehen.

8. Vergütung wird nicht gewährt.

γ) Die Bestimmungen für die Verbandsjollen.

1. Bauart. Die Jolle muß ein Schwertboot sein, dessen Preis in rennfähigem Zustand einschließlich der unter 13 aufgeführten Ausrüstung und der Konstruktionszeichnung 1200 K nicht überschreiten darf.

2. Form. Die Jolle muß ein auf Kiel und Steern gebautes Boot mit gerundeter Kimm sein, das nach folgender Formel gebaut wird. Sharpies, Doppelboote und ähnliche Konstruktionen sind ausgeschlossen.

3. Meßformel. $L + B = 7.80 \text{ m}$.

Hierin bedeutet:

L die größte Länge des Rumpfes über alles.

B die größte Breite des Rumpfes auf der Außenhaut gemessen.

4. *Breite.* Die Breite *B* muß mindestens 1·70 m, die Breite in der Wasserlinie mindestens 1·50 m betragen.

Eine nicht zu vermessende Scheuerleiste von 0·02 m Dicke ist erlaubt.

5. *Freibord.* Der Freibord muß mindestens 0·42 m betragen.

6. *Schwert.* Das Schwert muß aus einer Stahl- oder Eisenplatte von 0·008 m Dicke bestehen und um einen Punkt drehbar sein.

Der tiefste Punkt des vollständig herabgelassenen Schwertes darf nicht mehr als 1·10 m unter Unterkante Kiel liegen.

Ballast-, Stech- und Doppel-Schwerter sind verboten.

7. *Ruder.* Das Ruder muß am Hintersteren oder Spiegel frei aufgehängt und von Bord aus herausnehmbar sein.

Doppelruder sind verboten.

8. *Eindeckung.* Die Jolle muß Laufplanken von 0·24—0·26 m Breite besitzen, die einen Setzbord bis 0·05 m Höhe haben dürfen, der von der größten Breite des Bootes ab nach vorn bis auf 0·08 m ansteigen darf.

Die vordere Eindeckung muß 1 m lang sein mit entsprechender Abrundung des Überganges in die Laufplanken, die 1·80 m von Vorkante Vorsteren ihre vorgeschriebene Breite besitzen müssen.

Am Heck darf die Jolle bis 0·60 m eingedeckt sein.

Die Jolle muß Luftkästen von mindestens 150 Liter Inhalt besitzen.

9. *Bauausführung.* Die Jollen sind klinker zu bauen.

Die Beplankung, Kiel, Steren und Innenhölzer müssen aus Eichenholz bestehen; der oberste Plankengang kann aus anderem Holze hergestellt werden.

Die Plankendicke der Außenhaut und des Decks muß mindestens 0,009 m betragen.

10. Gewicht. Das Gewicht der rennfähigen Jolle ohne Mannschaft darf 450 kg nicht unterschreiten und ist durch Wägung festzustellen.

Ballast in jeder Form ist verboten.

11. Besegelung. Die nach den I. Y. R. U.-Vorschriften zu vermessende Segelfläche darf 22 m² und die Fläche des Großsegels 0,8 der Gesamt-Segelfläche nicht überschreiten.

Erlaubt sind nur: ein Großsegel, ein Vorsegel, das gegen ein kleineres ausgewechselt werden darf, und ein Spinnaker.

Rollvorsegel und seidene Segel sind verboten.

12. Rundhölzer. Hohle oder Bambus-Rundhölzer sind verboten.

Klüverbaum ist verboten.

13. Ausrüstung. Die Jolle muß mit nachstehenden Ausrüstungsteilen geliefert werden:

- 2 Riemen,
- 2 Dollen,
- 1 Bootshaken,
- 1 Fangleine von 10 m Länge,
- 1 Presenning für das Großsegel,
- 3 Segelsäcke,
- 1 Baumscheere,
- 1 Pumpe.

14. Mannschaft. Die Höchstzahl der Mannschaft kann durch die Ausschreibung auf zwei oder drei Personen festgesetzt werden.

Bezahlte Leute sind verboten.

15. Bauzeugnis. Jede Jolle muß von einem Vermesser des U. Y. C. vermessen sein und ein Bauzeugnis besitzen.

Das Bauzeugnis muß folgenden Wortlaut haben:

Ich bescheinige hiemit, daß die Jolle (Name) des Herrn (Name), Club (Name), den Bestimmungen der Jollenklasse in allen Punkten entspricht.

Es beträgt:

L = m

B = m

Die Jolle wiegt kg.

Ort, Datum.

(Name)

Vermesser des U. Y. C.

SACHREGISTER.

	Seite
Abgekürzte Bahn	22
A-Klasse, besondere Bestimmungen	53
Allgemeine Segelordnung	7
Alte Yachten	47
Amateure	11, 19, 27, 66, 68
Anerkannter Club	16
Anerkennung der Beobachtung d. Vorschriften	23
Ankern nach dem Vorbereitungsschuß	29
während der Regatta	35
Anzeigepflicht von Veränderungen	50, 62
Ausrüstung	26, 68
Ausschließung ohne Protest	39
Aufschreibung, Inhalt der	18, 19
zusammengelegter Klassen	17, 46
Außerdienststellung, zeitweilige	7
Bahnlänge bei Vergütungen	17, 63
Ballast	26, 60, 68, 45 Beiblatt
Schwerter	48, 60
Bauausführung	46, 65, 67
Baukosten	66
Bauzeugnis	10, 66, 68
Beendigung der Regatta	36
Befangenheit	41
Begegnung	31
Beginn der Regatta	28, 29

	Seite
Behördliche Verordnungen über die Schiff-	
fahrt	9
Beiboote	25
Beim Wind	31
Berufungen	39, 41
Entscheidung	40
Kosten	40
Bese gelung	66, 68
Besitzwechsel	53
Böllersalut	7
Bootsmannstiel	8
Breite	43, 53, 67
Closets	45 Beiblatt
Clubabzeichen	1
Clubblem	3
Flagge	1, 4
Kleidung	3
Mitglied an Bord	27
Stander	1, 4, 5
Cockpitfläche	45 Beiblatt
Decklichter	45 Beiblatt
Displacement, kleinstes	47, 50, 65, 68
Mindestdisplacement von Schwertyachten	48
Differenz	43, 44
Dippen	6
Ehrenbezeugung und Ehrfurchtserweisung	6
Eigentumsrecht an Yachten	16
Einbuchungen	44, 59
Einheitsyachten	61
Einsatz-Rückerstattung	20, 36
Eintragung	7, 10
Einzelfahrt	22, 62
Einzeln gemeldete Yachten	22, 62
Erklärung über die Befolgung der Segelvor-	
schriften	23

	Seite
Fahrordnung	9
Festkommen	34
Festmachen	35
Flaggen-Führung	4
Gala	6
Gruß	6
auf dem Lande	6
Fortbewegungsmittel	35
Freibord	43, 44, 59, 67
Fremde Hilfe	35
Fußbodenbreite	45 Beiblatt
Gedeckte und offene Yachten	11
Gemeldete Yachten	
Eigentumsrecht	16
Mehrere eines Eigners	20
Einzelne	22, 62
Geschäftsführer der I. Y. R. U.	14
Gewicht	47, 48, 50, 65, 68
Feststellung	52, 65, 68
Handbetrieb	26
Handicaps	10
Hauptklassen	61
Heißen und Bedienen der Segel und des	
Schwertes	26
Hilfeleistung bei Unglücksfällen	35
Hindern durch Luven	30
Hindernisse im Fahrwasser, Raumgeben	
bei	32, 33
Hohle Masten, Spieren	45, 66, 68
Internationale Regatta	9, 10
Interne Regatta	10
Juniorenstander	1, 5
Kajüthöhe	45 Beiblatt
Ketschen	53, 56, 57

	Seite
Kettenumfang	43
bei Schwertyachten	47
Klarsein	30
Klassen-Einteilung	45, 61
Befreiung davon	10
Unterklassen	61
Zusammenlegung	17, 46
für einzelne Yachten	62
Klassenpreise	21
Klassenzugehörigkeit	62
Klassifikation	46
Kochgelegenheit	45 Beiblatt
Kursänderung, unerlaubte	32
Kurshalten	30
Kurshindernis	32, 33
Kurskreuzung	31
Kursmarken, Begriff der	34
Berühren oder falsches Runden	33
Fehlen derselben	22
Raumgeben bei	32
Unklar von einer	33
Vertäuboje als K.	34
Kursnäherung	31
Kutter	56
Landesvertretungen	12
Länge	42, 43, 58, 65, 66
Lichterführung	26
Loten	35
Luftkasten	67
Lugger	53, 56, 57
Luven	30
Mannschaft	
An Bord erlaubt	45, 62
Bezahlte	19, 66, 69
Veränderung nach dem Vorbereitungs- zeichen	27
Bei der Vermessung	44, 60, 65

	Seite
Markboot	33
Marken	43, 45
Prüfung derselben	51
Masten	45, 66, 68
Meldeschuß	19
Meldung	17
zur Auswahl	20
Beschränkung	20
Formular	18
Geheimhaltung	19
nach Meldeschluß	19
Telegraphische	18
unter Vorbehalt	19
Zurückweisung einer	19
zu verschobener Regatta	20
Meßbrief	
Ausstellung	49, 60
Besondere Fälle	49
Duplikat	53
Gültigkeitsdauer	50
Pflichten des Eigners b. d. M.	50
Unrichtige Meßbriefe	49, 62
Veröffentlichung	53
Verweigerung	50
Vorlegungszwang	17
Zwang	10, 16
Meßformel	
Für gedeckte Yachten	42, 58
Für offene Yachten	58
Für die Sonderklasse	65
Für die Verbandsjollen	66
Meßverfahren	
Geltungsdauer	42, 58
Abänderung	58
Mindestdeplacement	47
der Schwertyachten	48
Mündliche Instruktion	24

Nachvermessung

Auf Anordnung des Ausschusses oder des Regattakomitees	17, 51, 63
Auf Anordnung der Landesvertretung	53
Kosten	52, 53, 63
Pflichten des Eigners in Nachvermessungs- fällen	51, 63
Namensflaggen und -Wimpel	5
Namenswechsel einer Yacht	53
Nationalflagge, eigene	4, 6
fremde	5, 6
Nationale Regatten	9, 10
Nebenpreise	21
Nummertücher	25
Oberbootsmann	7
Obmännerstander	I, 4
Präsidentenstander	I, 4
Preise, Anzahl	20
bei totem Rennen	36
Ersatz	21
Falsch verteilt	21, 49, 63
Nebenpreise	21
Verringerung	22
Verteilung	21
Verweigerung	21
Wanderpreise	21
Zustellung	21
Preisflaggen	5
Preisfolge	23
Programme, Ausgabe	18
Inhalt	23
Protest	37
Ausschließung ohne	39
Entscheidungen	39
Erhebungen	39
Flagge	34, 37

	Seite
Frist	38
Geldbetrag	38
Kosten	41
Urkunden	40
Verspäteter	38
Wegen Zertifikates	38
Zurückziehung	38
Rangalter	8
Raumer Wind	31
Raumgeben bei Kursmarken oder Hinder-	
nissen im Fahrwasser	32
Zum Wenden	33
Recht des Kurshaltens	31
Regatta: Internationale	9, 10
Interne	10
Nationale	9, 10
Beendigung	36
Beginn	28, 29
Ergebnisse, Eingabe der	16
Schlußsignal	36
Teilnahme an	10
Ungültigerklären	36
Verschiebung	20
Wiederholte	22, 23, 36
Regattakomitee, allgemeine Befugnisse	15
Reisekosten des Vermessers	53
Rennen für die Sonderklasse	9, 10, 61
für die Verbandsjollen	10, 61
Rennflagge	5, 6, 25
Rennwert von gedeckten Yachten	42, 58
von offenen Yachten	58
Veränderung des	62
Rettungsringe	26
Ruder der Verbandsjollen	67
Ruderführung durch Amateure	11
durch fremde Yachteigner	27
Rückruf	29

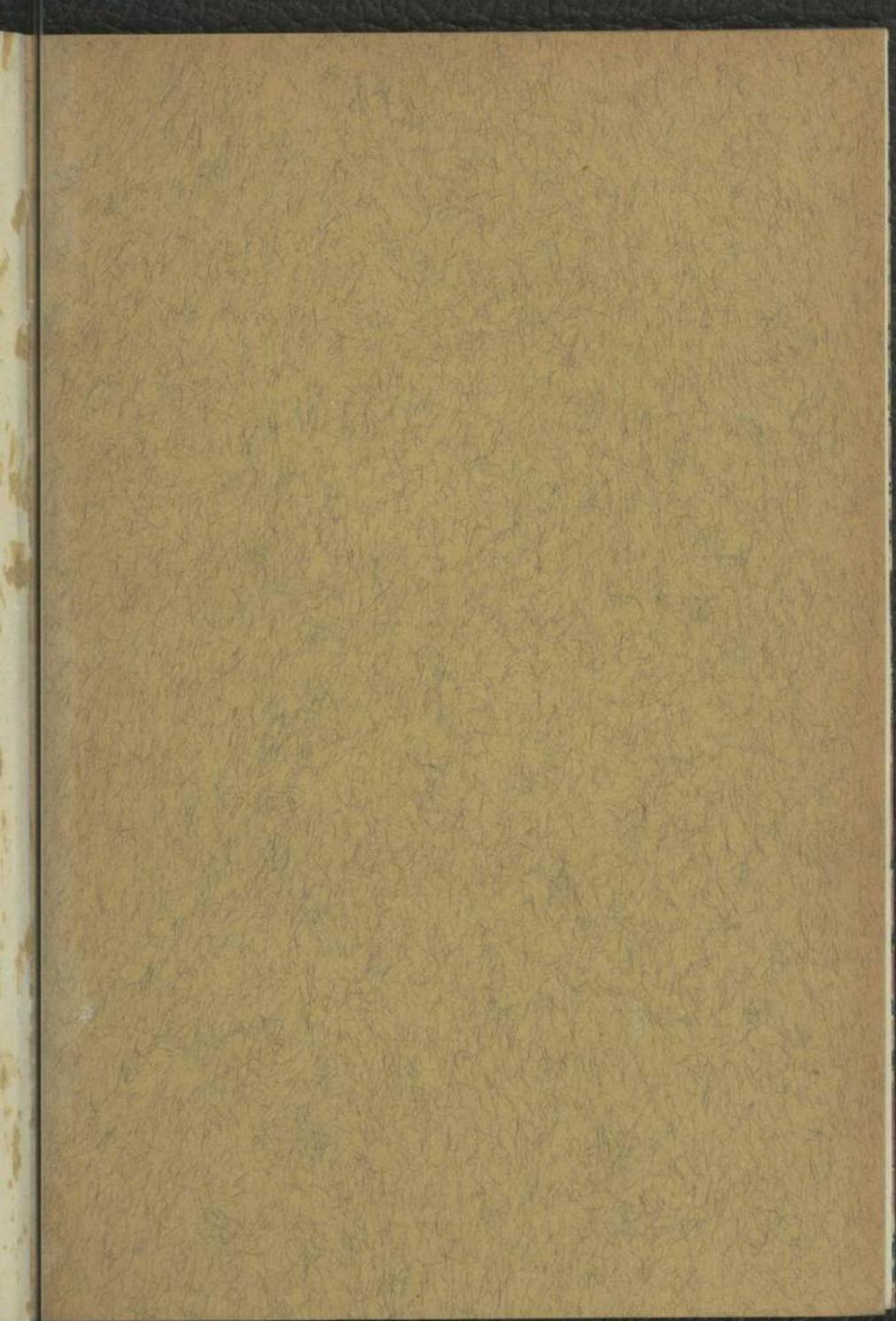
	Seite
Runden, falsches	33
Rundhölzer	66, 68
Schadenersatz	37
Schiedsrichter, Anzahl	16
Ernennung	16
Pflichten bei Protesten	38, 39
Schiedsspruch	39
Schlafeinrichtungen	45 Beiblatt
Schlußsignal	36
Schmiegenumfang	43, 44, 59
Schoner	53, 56, 57
Schottwände	45 Beiblatt
Schränke	45 Beiblatt
Schwert der Verbandsjollen	67
Schwertyachten	
Kettenumfang von	47
Mindestdeplacement	48
Schmiegenumfang von	60
Schwertgewicht	48, 50
Zulassung	48
Segelfläche	44, 60
Segelordnung, allgemeine	7
Segelvorschriften	23
Signalflaggen	6, 20, 22
Sonderklasse, Bestimmungen für die	65
Rennen für die	9, 10, 61
Ständige Kommission	13
Aufgaben	14
Entscheidungen	15
Geschäftsführer	14
Kosten	15
Vertretung der Mitglieder	14
Zusammensetzung	13
Start, Ball	28
Linie	28
Mast	28
mehrer Klassen	28

	Seite
Signale (Schuß)	27
Umkehren	29
Zone, Freihalten der	28
Starter, Ernennung	16
– Pflichten	27
Strafbestimmungen gegen Yachten	37, 51, 62
gegen Eigner, Amateure etc.	41
gegen bezahlte Segelmeister	42
Süßwasservermessung	45
Takelungsvergütung	57
Tauchtiefe	45
Teilvermessung	52, 63
Tische	45 Beiblatt
Totes Rennen	36
Trauer	7
Überhangbesteuerung	59
Überholen	30
Überlappen	30
Überwachung des Segelsportes	7
Umfang	43, 59
Ketten-	43, 47, 59
Schmiegen-	43, 44, 59
-Differenz	44
Marke	43
Umkehren	29
Unglücksfälle	35
Unklar	30
von einer Kursmarke oder einem Hinder- nis	33
Unrechtmäßige Gewinner	21, 49, 63
Unterklassen	61
Unterscheidungs-Flaggen	5, 6, 25
Nummern	25
Veränderung an einer Yacht	62
der Personenzahl	27

	Seite
Verbandsjollen, Bestimmungen für	66
Rennen für	10, 61
Vereinsausschuß, Obliegenheiten anläßlich der	
Regatten	16
Vereinsyachten	
Kommando an Bord von	8
Standerführung	5
Vergütungen	
Takelungsvergütung	57
Zeitvergütung	17, 54, 63
Koeffizienten	63, 64, 65
Tafeln	54, 55, 64, 65
Vermesser	8
Vermessung	
gedeckter Yachten	42, 58
offener Yachten	58
des Tiefganges von Schwertyachten	47, 52
des Kettenumfanges von Schwertyachten	47
Gebühren	51, 53, 63
Marken	43, 45
Mannschaft bei der	44, 60, 65
Vermessungsbestimmungen	42, 58
Auslegung der	14
Verschiebung der Regatta	20
Verspäteter Protest	38
Vollvermessung	52, 63
Vorbereitungssignal (Schuß)	27, 28
Verhalten nach dem	28
Ankern nach dem	29
Vorsprünge, Einbuchtungen, Aushöhlungen	44, 58
Wanderpreise	21
Wascheinrichtung	45 Beiblatt
Wassergefäße	45 Beiblatt
Wegerecht	30
bei Rückruf	29
Wettsegelbestimmungen, Auslegung der	14
Wiederholte Regatten	22, 23, 36

	Seite
Wiederholtes Passieren der Ziellinie	36
Wohnlichkeits-Einrichtungen	45, 52
Yachtregister, Eintragung im	7, 10
Yawls	53, 56, 57
Zahlungsfrist bei Vermessungen	51
Zeiten	36
Zeitrichter, Ernennung	16
Pflichten	36
Zeitvergütung	
zwischen alten und neuen Yachten	17, 46
für die A-Klasse	17, 54
für zusammengelegte A- und R-Klassen	55
für zusammengelegte R-Klassen	17, 54
für gedeckte Yachten nach SL	63, 64
für offene Yachten nach ST	63, 65
Zeitweilige Außerdienststellung	7
Ziellinie, Klarhalten der	36
Wiederholtes Passieren der	36
Zulassung der Schwertyachten	48
Zurückgerufene Yachten	29
Zurückweisung einer Meldung	19
Zuruf	33
Zusammenlegung von Klassen	17, 46
Zusammenstoß	34





DRUCK VON RUDOLF DWORSCHAK, WIEN IX, ELISABETHPROMENADE 39.

